

Anforderungskatalog Triebfahrzeuge, Triebzüge und Reisezugwagen

Regelwerk

02 01

Netzverträglichkeit von Schienenfahrzeugen Triebfahrzeuge, Triebzüge und Reisezugwagen

Impressum

ÖBB-Infrastruktur AG 1020 Wien, Praterstern 3 Alle Rechte vorbehalten Nachdruck auch auszugsweise und mittels elektronischer Hilfsmittel verboten Im Selbstverlag der ÖBB-Infrastruktur AG

Klassifizierungsstufe: Öffentlich

Stand 01.12.2017 Seite 2 von 57

Lfd. Nr.	Änderungen gem. Zahl	Gegenstand	Gültig ab
1		Neuauflage - Inkraftsetzung	
2		1. Änderung - 1. Ausgabe	20.01.2003
3		2. Änderung - 1. Ausgabe	11.07.2003
4		Neuauflage - 2. Ausgabe	12.12.2007
5		1. Änderung - 2. Ausgabe	27.10.2008
6		2. Änderung - 2. Ausgabe	29.03.2010
7		3. Änderung - 2. Ausgabe	01.04.2011
8		4. Änderung - 2. Ausgabe	14.05.2012
9		5. Änderung - 2. Ausgabe	10.07.2012
10		Neuauflage - 3. Ausgabe	01.12.2013
11		1. Änderung – 3. Ausgabe	03.12.2015
12	BL-FT-51705-0003-16	2. Änderung – 3. Ausgabe	01.12.2016
13	BL-FT-51705-0004-17	3. Änderung – 3. Ausgabe	01.12.2017

Stand 01.12.2017 Seite 3 von 57

0.	ALLGEMEIN 0.1. Komplettes Fahrzeug 0.1.1. Eisenbahnrechtliche Genehmigung 0.1.2. Konformitätserklärungen 0.1.3. Zuordnung der Streckenklasse 0.1.4. Technische Unterlagen 0.1.5. Abstand bx 0.1.6. Abstand ai (iR) 0.2. Prüfungen und Messungen am fertig gestellten Fahrzeug 0.2.1. Masse 0.2.2. Probefahrten (Funktionsprüfung und Abnahmefahrt) 0.2.3. Aerodynamik	6 7 7 7 10 11 11 12 12 12
1.	FAHRTECHNIK, ANFORDERUNG BEZÜGLICH FAHRSICHERHEIT 1.1. Grundsätzliche Anforderungen 1.2. Besonderen (nationalen) Anforderungen 1.2.1. Fahrzeugstabilität, äquivalente Konizität 1.2.2. Fahrzeug-Schwingungsverhalten 1.2.3. Strecken mit mittlerem Bogenradien von ca. R=300m und Stoßlücken (Prüfbereich 4 gem. EN 14363) 1.2.4. Strecken mit Bogenradien <250m und gegebenenfalls Stoßlücken 1.3. Radfahrflächenkonditionierung 1.4. Berechnung der IBE-Bewertungsziffer	16 16 17 17 18 18 18 18 19
3. 4. 5.	FAHRZEUGAUFBAU ZUG- UND STOßEINRICHTUNG DREHGESTELL UND FAHRWERK RADSATZ BREMSEINRICHTUNG 6.1. Bremstechnische Beurteilung 6.1.1. Dynamische Bremse 6.1.2. Indirekt wirkende Bremse 6.1.3. Mechanische Bremse 6.1.4. Zusatzbremseinrichtungen 6.1.5. Feststellbremse 6.1.6. Wirbelstrombremse 6.2. Spurkranzschmiereinrichtung 6.3. Sanden	20 20 20 21 21 21 21 21 22 22 23 23 23
	ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN STROMABNEHMER 8.1. Beanspruchbarkeit 8.2. Zusammenwirken von Stromabnehmer und Fahrleitung	23 24 24 24
9.	FENSTER 9.1. Frontfenster/-scheibe	25 25
10 11 12	. BLEIBT FREI	25 25 26 26 26 26 29 31 31

12.3.1.EMV – Funk 12.3.2.EMV – Leitungsgebunden 12.4. Hochspannungskomponenten	31 33 33
 13. STEUERUNGSTECHNIK 14. TRINK- UND ABWASSERVERSORGUNGSANLAGE 15. UMWELTSCHUTZ 16. BRANDSCHUTZ 17. ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ 18. FAHRZEUGBEGRENZUNG 18.1. Nationales Fahrzeugprofil 	34 34 34 35 35 35
 SONSTIGE SICHERHEITSTECHNISCHE EINRICHTUNGEN 19.1. Einrichtungen zum Geben hörbarer Signale 19.2. Bahnräumer, Schienenräumer und Schneepflug 19.3. Sicherheitsfahrschaltung 19.4. Zugfunkeinrichtungen 19.5. Zugbeeinflussung 19.6. Evakuierungskonzept 19.7. Signale an Zügen 19.8. Funkfernsteuerung 19.9. Transition 19.10. Notbremsüberbrückung 19.11. Fahrdatenspeicher / Registriereinrichtung 19.12. GPS-System 	36 36 36 36 37 41 41 41 42 42 42
 20. BLEIBT FREI 21. BLEIBT FREI 22. BLEIBT FREI 23. ANSCHRIFTEN UND ZEICHEN 24. FÜGETECHNIK 25. NATIONALE SONDERBEDINGUNGEN 26. INSTANDHALTUNG (WARTUNGSBUCH) 27. BEDIENUNGSANLEITUNG 28. AUSSTATTUNGEN (FÜR TRIEBWAGEN / TRIEBZÜGE) 29. STÖRUNGEN UND UNFÄLLE 29.1. Evakuierungskonzept 29.2. Hebe- und Bergeverfahren 29.3. Mindertauglichkeit 29.4. Hemmschuhe 	43 43 43 43 43 43 44 44 44 44 44
30. ABKÜRZUNGEN 31. VERZEICHNIS DER NORMENVERWEISE ANHANG 1: KRITERIEN FÜR DIE AERODYNAMISCHEN	45 46
ANFORDERUNGEN ANHANG 2: INHALT VON CHANGE REQUEST CR618 ANHANG 3: BERECHNUNG DER IBE-BEWERTUNGSZIFFER ANHANG 4: TESTS FÜR DIE IMPLEMENTIERUNG VON CR618 ANHANG 5: AERODYNAMIK - BEDINGUNGEN FÜR DIE ZUSTIMMUNG ZUM EINSATZ EINZELNER LOKS / STEUERWAGEN ODER EINZELNER WAGEN	48 51 52 53
ANHANG 6: STRECKENABSCHNITTE MIT BOGENRADIEN <250M FÜR DIE EIN LAUFTECHNIK-NACHWEIS GEM. 1.2.4. ERFORDERLICH IST	54 56

0. Allgemein

Der "Anforderungskatalog an Triebfahrzeuge" beinhaltet die technischen Anforderungen der ÖBB Infrastruktur AG an Lokomotiven, Triebwagen, Steuerwagen, Reisezugwagen und Triebzüge (soweit jeweils für diese Fahrzeuge relevant), damit diese am gesamten Netz der ÖBB Infrastruktur AG ohne Gefährdung des sicheren Eisenbahnbetriebes und auch betriebliche Hemmnisse eingesetzt werden können und stellt die technische Grundlage der Netzzustimmungsprüfung gemäß Regelwerk 50.01.01 "ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung & Zustimmungserklärung" dar.

Die Netzzustimmungsprüfung berücksichtigt den Zustand der Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen. In den folgenden Kapiteln sind die dazugehörigen Normen bzw. Regelwerke aufgelistet, welche zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments als anerkannte Regeln der Technik gegolten haben. Diese werden grundsätzlich bei der Prüfung des Fahrzeuges als Prüfgrundlage herangezogen.

Abweichungen bzw. Ausnahmeregelungen, speziell im Zusammenhang mit Altbaufahrzeugen, zu den in diesem Dokument definierten Anforderungen, sind möglich. Hierfür müssen Ersatzmaßnahmen nachgewiesen werden, welche die Einhaltung des sicheren und gleichzeitig reibungslosen Eisenbahnbetriebes gewährleisten.

Diese Abweichungen bzw. Ausnahmeregelungen müssen ausnahmslos mit der ÖBB Infrastruktur AG abgestimmt werden.

Betriebliche Anforderungen bzw. betriebliche Einschränkungen sind grundsätzlich nicht Inhalt dieses Anforderungskataloges. Im Zuge der Netzzustimmungsprüfung werden jedoch sehr wohl die betrieblichen Auswirkungen beim Einsatz des betreffenden Fahrzeuges betrachtet. Daraus können sich Vorschreibungen ergeben, welche in der Zustimmungserklärung bekannt gegeben werden. Aus den Eigenschaften der Fahrzeuge klar ersichtliche Einschränkungen bzw. Fahrverbote für bestimmte Teile der Infrastruktur (z.B. für bestimmte Strecken wegen zu hoher Achslast, Zuordnung zu einer zu hohen Streckenklasse oder das Verbot, Ablaufberge bzw. aktivierte Gleisbremsen zu befahren, …) werden jedoch in der Zustimmungserklärung nicht gesondert vorgeschrieben.

Grundsätzlich ist eine Zustimmungserklärung eine Voraussetzung für die Zuweisung einer Zugtrasse, bedeutet jedoch nicht automatisch die Zusicherung einer Zugtrasse.

Die Gliederung dieses Anforderungskataloges erfolgt in Anlehnung an die Gliederung der IRL (International Requirement List), welche die Anforderungen der Abnahmeorganisationen (Behörden) und Infrastrukturbetreiber mehrerer Länder (D, A, I, CH, NL) beinhaltet.

Mit einem senkrechten Strich, links neben der nummerierten Überschrift, werden jene Kapitel gekennzeichnet, die geändert wurden.

Stand 01.12.2017 Seite 6 von 57

0.1. Komplettes Fahrzeug

0.1.1. Eisenbahnrechtliche Genehmigung

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Eisenbahnrechtliche Genehmigung	 Eisenbahngesetz 1957 in der geltenden Fassung - EisbG 1957 i.d.g.F. Eisenbahnbau- und betriebsverordnung EisbBBV i.d.g.F 	Inbetriebnahme- genehmigung (IBG), Bescheid
	 Verordnung genehmigungsfreier Eisenbahn-Vorhaben - VgEV i.d.g.F. Bescheid des BMVIT GZ BMVIT-350.302/0002-IV/SCH2/2008 vom 19.11.2008, insbesonders Punkt 3 "Ausländische Genehmigungen" 	

0.1.2. Konformitätserklärungen

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Konformität des		Dokument
Einzelfahrzeuges/der Serie		
mit eisenbahnrechtlicher		
Genehmigung		

0.1.3. Zuordnung der Streckenklasse

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Zuordnung der Streckenklasse	EN 15528, EN 15663, EN 1991-2, ONR 24008 ÖNORM B 1991-2, TSI INF	Einstufungsberechnung (Einklassifizierung), Typenplan, Wiegeprotokolle

Allgemeines:

Jedes Fahrzeug ist aufgrund seiner Radsatzmasse und seiner Radsatzabstände in eine Streckenklasse gemäß EN 15528 (Kap. 6) einzustufen.

Die Einstufung der Fahrzeuge erfolgt, grundsätzlich für jedes Einzelfahrzeug, auf Basis der Angaben in den vorzulegenden Unterlagen. Triebzüge (Triebwagenzüge) aus fix zusammengestellten Fahrzeugen werden bei der Einstufung als ein Fahrzeug behandelt.

Eine neuerliche Überprüfung ist erforderlich, wenn Veränderungen am Fahrzeug Auswirkungen auf die, der Einstufung zugrunde liegenden, Gesamtmasse bzw. auf die Radsatzmassen haben.

Erforderliche Unterlagen:

Einstufungsberechnung und Angabe folgender Daten:

für alle Fahrzeuge:

- Zeichnung von Grundriss und Ansicht des Fahrzeuges (Typenplan)
- Angabe der geometrischen Abmessungen (Länge über Puffer, Radsatzabstände, Abstände der einzelnen benachbarten Radsätze sowie Überhänge an den Fahrzeugenden)

Stand 01.12.2017 Seite 7 von 57

- Angabe zur Lage des Schwerpunktes (x/y/z Angaben) des Fahrzeuges, wenn die Schwerpunktlage im Zustand "leer" und "beladen" höher als 1,7 m über SOK ist oder die Außermittigkeit zur Gleisachse mehr als 8 cm beträgt.
 - (Lage des Schwerpunkts eventuell im Plan im Grundriss und Ansicht des Fahrzeuges angegeben)
- Angabe der Anzahl der Sitzplätze sowie die Stehplatzflächen bei personenbefördernden Fahrzeugen
- Angabe der Auslegungsvolumina aller für die Verbrauchsstoffe erforderlichen Tanks (gem. EN 15663)

zusätzlich für Lokomotiven und Triebköpfe

 Angabe der tatsächlichen Radsatzlasten und Radlasten (Wiegeprotokoll) für den Beladezustand "Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug" gemäß EN 15663 für die Einstufung in Streckenklassen sowie als Bezugsgröße für die geschwindigkeitsabhängigen Zusatzbedingungen.

zusätzlich für Triebwagen, Steuerwagen, Zwischenwagen, Reisezugwagen

- Angabe der tatsächlichen Radsatzlasten und Radlasten (Wiegeprotokoll) für den Beladezustand "Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug" gemäß EN 15663 als Basis für die Bestimmung der Werte für die nachfolgend genannten Beladezustände:
 - Angabe der einzelnen Radsatzlasten und Radlasten für den Beladezustand "Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung" gemäß EN 15663 mit 320 kg/m² für "Fahrgaststehflächen bei Hochgeschwindigkeits- und Fernverkehrszügen" bzw. mit 500 kg/m² für "Fahrgaststehflächen bei sonstigen Zügen" für die Einstufung in Streckenklassen.
 - Angabe der einzelnen Radsatzlasten und Radlasten für den Beladezustand "Auslegungsmasse bei normaler Zuladung" gemäß EN 15663 und zusätzlich 160 kg/m² für "Fahrgaststehflächen bei Hochgeschwindigkeits- und Fernverkehrszügen" bzw. 280 kg/m² für "Fahrgaststehflächen bei sonstigen Zügen", wenn individuelle Streckenprüfungen notwendig sind. In diesem Fall ist nicht das einzelne Fahrzeug, sondern der Zug relevant.

Netzverträglichkeit:

Netzverträglichkeit (von Einzelfahrzeugen oder einzelnen Triebzügen) ist gegeben, wenn die Streckenklasse der Strecke gleich oder höher ist als die Streckenklasse des Fahrzeuges ist <u>und</u> wenn nachfolgende Bedingungen, abhängig von der Geschwindigkeit, eingehalten sind:

Hinweis: Die Netzverträglichkeit von Fahrzeug- und Triebzugkombinationen wird durch ergänzende Bedingungen in VzG-Fahrplanunterlagen ("Auflistung der Triebzüge sowie Fahrzeugkombinationen für Fahren mit Geschwindigkeiten größer als 160 km/h") beschrieben. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Netzverträglichkeit der Einzelfahrzeuge bzw. einzelnen Triebzüge. Die zul. Geschwindigkeit von Triebzugbzw. Fahrzeugkombinationen kann niedriger sein, als die max. zulässige Geschwindigkeit der Einzelfahrzeuge.

-) beim Einsatz der Fahrzeuge bis Vmax=120 km/h:

keine zusätzlichen Bedingungen;

Stand 01.12.2017 Seite 8 von 57

-) beim Einsatz der Fahrzeuge bis Vmax=160 km/h:

auf Strecken mit Streckenklasse: D2, D3, D4 (auf Strecken mit Streckenklassen A, B bzw. C gilt Vmax=120 km/h)

für Lokomotiven und Triebköpfe gilt:

- max. Streckenklasse des Fahrzeuges: D2
- max. Meterlast: 5,5 t/m
- Achsstand im Drehgestell: ≥ 2,2m und ≤ 3,4 m

für Triebwagen, Steuerwagen, Zwischenwagen, Reisezugwagen und Triebzüge gilt:

- max. Streckenklasse des Fahrzeuges: C2
- max. Radsatzlast: 19,0t *)
- max. Meterlast: 3,1 t/m
- Achsstand im Drehgestell: ≥ 2,0 m und ≤ 3,0 m
- Fahrzeuglänge (LÜP) bei Fahrzeugen mit Drehgestellen: ≥ 17,0 m und ≤ 27,5m **)
- Fahrzeuglänge (LÜP) bei Fahrzeugen mit Einzelradsätzen: ≥ 9,0 m und ≤14,0m **)
- *) "Auslegungsmasse bei normaler Zuladung" gem. EN 15663 und 160 kg/m² auf "Fahrgaststehflächen für Hochgeschwindigkeits- und Fernverkehrszüge" bzw. 280 kg/m² für "sonstige Züge"
- **) Wenn die Längen von Zugeinheiten (Wagen) bzw. die Radsatzlasten sowie die Radsatzabstände innerhalb der Einheit stark variieren und aufgrund dieses Umstandes nicht in das Schema einzuordnen sind (z.B.: bei Gelenkfahrzeugen), dann gilt für diese Fahrzeuge: max. Meterlast 2,75 t/m

-) beim Einsatz der Fahrzeuge bis Vmax=200 km/h:

für Lokomotiven und Triebköpfe gilt:

- max. Streckenklasse des Fahrzeuges: D2
- 4-achsig, 2 zweiachsige Drehgestelle
- max. Meterlast: 5,0 t/m
- Achsstand im Drehgestell: ≥ 2,6m und ≤ 3,4 m

für Triebwagen, Steuerwagen, Zwischenwagen, Reisezugwagen und Triebzüge gilt:

- max. Streckenklasse des Fahrzeuges : B1
- 4-achsig, 2 zweiachsige Drehgestelle
- max. Radsatzlast: 17,0t *)
- max. Meterlast: 2,75 t/m
- Achsstand im Drehgestell: ≥ 2,0 m und ≤ 3,0 m
- Fahrzeuglänge (LÜP) bei Fahrzeugen mit Drehgestellen: ≥ 24,5 m und ≤ 27,5 m
- *) "Auslegungsmasse bei normaler Zuladung" gem. EN 15663 und 160 kg/m² auf "Fahrgaststehflächen für Hochgeschwindigkeits- und Fernverkehrszüge" bzw. 280 kg/m² für "sonstige Züge"

-) beim Einsatz der Fahrzeuge bei Vmax>200 km/h:

Grundsätzlich gelten dieselben Zusatzbedingungen wie für den Einsatz bis Vmax=200km/h. Zudem ist immer eine individuelle Streckenprüfung *) auf allen Streckenabschnitten mit Vmax>200 km/h für alle Fahrzeuge (Einzelfahrzeuge, einzelne Triebzüge, Triebzug- bzw. Fahrzeugkombinationen) erforderlich.

Daher ist für diese Prüfung neben den spezifischen Parametern der Einzelfahrzeuge vor allem die Kombination der Triebzüge für die Festlegung der zulässigen Geschwindigkeit relevant.

Hinweis: Die zul. Geschwindigkeit von Triebzügen bzw. Fahrzeugkombinationen kann auf Grund der individuellen Streckenprüfung *) niedriger sein, als die max. zulässige Geschwindigkeit der Einzelfahrzeuge.

Stand 01.12.2017 Seite 9 von 57

Abweichungen von den geschwindigkeitsabhängigen Anforderungen:

Sollten die genannten Bedingungen in den verschiedenen Geschwindigkeitsabstufungen nicht eingehalten werden, ist die Netzverträglichkeit des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination jedenfalls durch individuelle Streckenprüfungen*) nachzuweisen.

*) Individuelle Streckenprüfung

Unter individueller Streckenprüfung (EN 15528) ist vorwiegend die dynamische Überprüfung relevanter Brückentragwerke unter Belastung durch die jeweiligen Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen, auf den mit der entsprechenden Geschwindigkeit zu befahrenden Streckenabschnitten der ÖBB-Infrastruktur, zu verstehen.

Hinweis: Bestandsbrücken werden gemäß Anhang A der ONR 24008 unter Beachtung der darin angeführten Richtlinien bewertet. Neubaubrücken werden mit normgemäßen Lastmodellen (EN 1991-2) bemessen.

Hinweis: Bei positivem Ergebnis werden die überprüften Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen unter Berücksichtigung der Betriebsführungsstrategie in die VzG-Fahrplanunterlage "Auflistung der Triebzüge sowie Fahrzeugkombinationen für Fahren mit Geschwindigkeiten größer als 160 km/h" aufgenommen.

0.1.4. Technische Unterlagen

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Technische Daten		Datenblätter
		(Triebfahrzeug, Triebzug)

Hinweis: Die aktuellen Formblätter (*Triebfahrzeugdatenblatt, Triebzugdatenblatt, Datenblatt für Fahrzeuge eines Triebzuges*) können auf der ÖBB Homepage (Infrastruktur AG – Zugang zum Netz – Fahrzeugtechnik / Zulassung) heruntergeladen werden.

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Typenzeichnung		Typenplan (mind. M 1:50,
		Auf- und Kreuzriss)

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Zusammenhang Zug-		Diagramm
/Bremskraft- und		
Geschwindigkeit		

Darstellung des Zusammenhangs von Zugkraft (y1-Achse), Bremskraft (y2-Achse) und Geschwindigkeit (x-Achse).

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Foto des Fahrzeuges		Foto in digitaler Form
		(jpg)

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Fahrzeugbeschreibung		Dokument

Stand 01.12.2017 Seite 10 von 57

0.1.5. Abstand bx

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Abstand bx zwischen der ersten oder letzten Achse zum nächstgelegenen Fahrzeugende (Puffer bzw. Kopf) ≤4200 mm	ERA/ERTMS/033281 - Ver. 2.0	Dokument

0.1.6. Abstand ai (iR)

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Größter Abstand ai (iR) zwischen benachbarten	UIC 512 ERA/ERTMS/033281 – Ver. 2.0	Dokument
Radsätzen ≤ 20000 mm *)	21 IV V21 (11 NIO) 000201 V01. 2.0	

Entgegen der internationalen Norm ist am Netz der ÖBB ein Maß ai ≤ 20000 mm zulässig.

Stand 01.12.2017 Seite 11 von 57

0.2. Prüfungen und Messungen am fertig gestellten Fahrzeug

0.2.1.Masse

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Masse	EN 15663	Wiegeprotokoll

Es sind sämtliche Radsatzlasten und Radlasten des Fahrzeuges für folgende Beladezustände gem. EN15663 anzugeben:

- Auslegungsmasse im betriebsbereiten Zustand
- Auslegungsmasse bei normaler Zuladung
- Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung

Die "Auslegungsmasse bei außergewöhnliche Zuladung" ist gem. EN 15663 die Auslegungsgrenze für den sicheren Betrieb des Schienenfahrzeuges. Der Wert der außergewöhnlichen Zuladung kann vermindert werden, wenn der Fahrzeugbetreiber dessen Einhaltung nachweist.

0.2.2. Probefahrten (Funktionsprüfung und Abnahmefahrt)

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Funktionsprüfung für das		Probefahrtprotokoll
komplette Fahrzeug und /		
oder für einzelne		
Komponenten		

In Einzelfällen kann eine Probefahrt oder eine ergänzende Funktionsprüfung von der Zulassungsstelle vorgeschrieben werden.

Dies ist z.B. erforderlich, wenn Ergänzungen (z.B. Zugsicherung PZB) zum behördlich genehmigten Zustand eines Fahrzeuges für die ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung erforderlich sind.

0.2.3. Aerodynamik

Im Bereich der ÖBB-Infrastruktur ist auch für schnellfahrende Züge jederzeit mit Begegnungen von Personen- und Güterzügen als auch mit Überholungen von Personen- und Güterzügen zu rechnen.

Dabei dürfen aerodynamische Wirkungen, insbesondere die Druckwelle im Tunnelbereich und auf der freien Strecke, zu keinen negativen Auswirkungen auf den begegnenden oder überholenden Zug, Personen oder die Infrastruktur führen.

Im Geschwindigkeitsbereich > 160 km/h sind daher nachfolgende Nachweise zu führen:

Stand 01.12.2017 Seite 12 von 57

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Kriterium A: Verlauf der	Anhang 1, Anhang 5	Gutachten, Messungen
TSI Drucksignatur	EN 14067-4, EN 14067-5	

Die TSI Drucksignatur ist durch Messungen in einem Tunnel im Maßstab 1:1 zu bestimmen. Die Prüfung erfolgt gemäß den Vorgaben von Anhang 1. Die genauen Anforderungen an den Tunnel, den Messaufbau und die Auswertung sind in der Norm EN 14067-5 geregelt.

In einem zweiten Schritt ist die gemessene Drucksignatur mit einer anerkannten und validierten Software zur Ermittlung der Druckschwankungen bei der Fahrt eines Zuges durch einen Tunnel auf die angestrebte Höchstgeschwindigkeit des Zuges und auf einen Tunnelquerschnitt von 63,0 m² bei Normbedingungen umzurechnen. Damit eine Zustimmung erteilt werden kann, muss die so ermittelte Drucksignatur die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

 $\Delta p_N \le 1500 \text{ Pa}$ $\Delta p_N + \Delta p_{fr} \le 2900 \text{ Pa}$

Für den Wert $\Delta p_N + \Delta p_{fr} + \Delta p_T$ werden keine besonderen Vorgaben definiert. Der TSI Wert von 4100 Pa (bei 250 km/h und einem Tunnelquerschnitt von 63,0 m²) darf aber nicht überschritten werden.

Im Geschwindigkeitsbereich unter 200 km/h kann die Nachweisführung auch ohne Messungen im Maßstab 1:1 erfolgen.

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Kriterium B: Schutz von	Anhang 1, Anhang 5	Messungen
Personen vor aerodynamischen		
Auswirkungen		

Es sind Strömungsmessungen auf der freien Strecke durchzuführen.

Damit eine Zustimmung erteilt werden kann, müssen folgende Subkriterien erfüllt sein:

- Die Luftgeschwindigkeit auf der freien Strecke darf auf einer Höhe von 0,2 m über Schienenoberkante und in einem Abstand von der Gleismittenachse von 3,0 m den Wert von $u_{2\sigma} = 20,0$ m/s nicht überschreiten.
- Die Luftgeschwindigkeit auf der freien Strecke darf auf einer Höhe von 1,4 m über Schienenoberkante und in einem Abstand von der Gleismittenachse von 3,0 m den Wert von u_{2σ} = 15,5 m/s nicht überschreiten.

Die Messungen sind auf einer geraden Gleisstrecke durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben aus Anhang 1 zu beachten.

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Kriterium C: Schutz der	Anhang 1, Anhang 5	Messungen, CFD
Infrastruktur vor		Simulationen,
aerodynamischen Auswirkungen		Modellversuche

Es sind Druckmessungen auf der freien Strecke durchzuführen. Alternativ sind auch validierte CFD-Simulationen oder Modellversuche möglich.

Stand 01.12.2017 Seite 13 von 57

Damit eine Zustimmung erteilt werden kann, muss das folgende Subkriterium erfüllt sein:

■ Die Spitze-Spitze-Druckänderungen in einem Bereich von 1,5 m bis 3,0 m Höhe über der Schienenoberkante und in einem Abstand von der Gleismittenachse von 2,5 m dürfen den Wert von $\Delta p_{2\sigma} = 1050$ Pa nicht überschreiten.

Die Messungen sind auf einer geraden Gleisstrecke durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben aus Anhang 1 zu beachten.

Ergänzende Hinweise für alle Kriterien:

a) Zustimmung zum Einsatz einzelner Loks / Steuerwagen oder einzelner Wagen

Für die Zustimmung zum Einsatz einzelner Loks / Steuerwagen oder einzelner Reisezugwagen wird auf Anhang 5 verwiesen.

b) Vorgehen, falls Kriterien nicht erfüllt sind

Falls ein Fahrzeug einem der Kriterien nicht entsprechen sollte, ist zur Sicherstellung der Netzkompatibilität eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorgesehen. Die Festlegung einer verminderten Höchstgeschwindigkeit erfolgt nach einheitlichen und transparenten Vorgaben, so dass die Gleichbehandlung aller Antragsteller gewährleistet ist.

- Kriterium A TSI Signatur: Falls das Grenzkriterium überschritten wird, muss die Geschwindigkeit in Schritten von 10 km/h solange gesenkt werden, bis das Kriterium erfüllt ist. Die Ermittlung der Kennwerte Δp_N und Δp_N + Δp_{fr} bei reduzierter Geschwindigkeit kann ausgehend von der mit den Messungen bestimmten TSI-Signatur mit einer anerkannten und validierten Software zur Ermittlung der Druckschwankungen bei der Fahrt eines Zuges durch einen Tunnel erfolgen.
- Kriterium B Schutz von Personen vor aerodynamischen Einwirkungen: Falls einer der beiden Grenzwerte überschritten wird, muss die Geschwindigkeit in Schritten von 10 km/h solange gesenkt werden, bis beide Kriterien erfüllt sind. Die Ermittlung der Strömungsgeschwindigkeit auf dem neuen Geschwindigkeitsniveau erfolgt auf Grund des linearen Zusammenhangs zwischen der Zuggeschwindigkeit und der vom Zug induzierten Strömungsgeschwindigkeit durch eine Multiplikation mit dem Faktor (V_{Zug,neu}/v_{Zug,alt}).
- Kriterium C Schutz der Infrastruktur vor aerodynamischen Einwirkungen: Falls der Grenzwert überschritten wird, muss die Geschwindigkeit in Schritten von 10 km/h solange gesenkt werden, bis das Kriterium erfüllt ist. Die Ermittlung der Spitze Spitze Druckdifferenz auf dem neuen Geschwindigkeitsniveau erfolgt auf Grund des quadratischen Zusammenhangs zwischen der Zuggeschwindigkeit und der vom Zug induzierten Druckdifferenz durch eine Multiplikation mit dem Faktor (V_{zug,neu}/v_{zug,alt})².

Stand 01.12.2017 Seite 14 von 57

c) Aerodynamischer Tunnelquerschnitt

Die in den verschiedenen Unterlagen zu findenden Angaben zu den Tunnelquerschnitten sind nicht immer direkt miteinander vergleichbar. Teilweise wird für die Bestimmung des Querschnittes nur der Luftraum oberhalb SOK verwendet. Unsicherheiten ergeben sich auf durch Abweichungen vom geplanten Wert bei der Realisierung, Bautoleranzen, Profiländerungen im Tunnel, etc.

Im Rahmen der Netzzustimmungsprüfung wird der Luftraum über SOK verwendet. Der Tunnelquerschnitt ist auf Grund eines Regelquerschnittes zu ermitteln.

d) Dokumentation

Zugdaten:

Für den zur Netzzustimmungsprüfung angemeldeten Zug sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

 Beschreibung der relevanten geometrischen Parameter des Zuges (Querschnitt → Plan, Zuglänge und Kopfform → Plan, Heckform → Plan)

Messungen:

Die im Zuge der Netzzustimmungsprüfung durchgeführten Messungen sind mit Berichten zu dokumentieren. Die Dokumentation hat mindestens die nachstehend aufgeführten Teile zu enthalten:

- Messbericht TSI Drucksignatur mit den folgenden Mindestinhalten:
 - Angaben zum Tunnel: Tunnelquerschnitt, Tunnellänge, Wandrauigkeit, Einbauten/Nischen, etc.
 - Angaben zur Durchführung der Messungen: Genaue Lage des Messortes im Tunnel, Messinstrumente/Messkette, Abtastrate, Anzahl Vorbeifahrten, Messung der Zuggeschwindigkeit,
 - Angaben zur Auswertung der Messungen: Strömungsgeschwindigkeit im Tunnel, Zuggeschwindigkeit, Art der Mittelwertbildung, alle für die Mittelwertbildung verwendeten Messschriebe,
 - Randbedingungen: Verhältnisse im Tunnel vor der Zugdurchfahrt (Luftgeschwindigkeit, atmosphärischer Druck, Temperatur),
 - Ergebnisse: Gemessene TSI Drucksignatur, Umrechnung der gemessenen TSI Signatur auf eine Geschwindigkeit von 200 km/h bzw. 250 km/h und einem Tunnelquerschnitt von 53,6 m² resp. 63,0 m²
 - o Anlage: alle Messdaten in digitaler Form.
- Messbericht Strömungs- und Druckmessungen im Freien mit den folgenden Mindestinhalten:
 - Angaben zum Messort: Gleisquerschnitt mit Angabe der Höhe der Gleisachse über dem umgebenden Bodenniveau, Fotodokumentation des Messaufbaus,
 - Angaben zur Durchführung der Messungen: Genaue Lage des Messortes, Messinstrumente/Messkette, Abtastrate, Anzahl Vorbeifahrten, Messung der Zuggeschwindigkeit,
 - Angaben zur Auswertung der Messungen: Windgeschwindigkeit,
 Zuggeschwindigkeit, Art der Mittelwertbildung, alle für die Mittelwertbildung verwendeten Messschriebe.
 - Randbedingungen: Zuggeschwindigkeiten, Verhältnisse vor der Zugdurchfahrt (Windgeschwindigkeit und Windrichtung, atmosphärischer Druck, Temperatur),
 - Ergebnisse: Luftgeschwindigkeiten und Druckänderungen (Einzelwerte, Mittelwert, Standardabweichung),
 - o Anlage: alle Messdaten in digitaler Form.

Stand 01.12.2017 Seite 15 von 57

1. Fahrtechnik, Anforderung bezüglich Fahrsicherheit

1.1. Grundsätzliche Anforderungen

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Fahrsicherheit,	EN14363	Gutachten, Messprotokoll
Fahrwegbeanspruchung		
und Fahrkomfort		
(lauftechnische Erprobung)		

Die Fahrzeuge sind so auszuführen, dass ein sicherer Betrieb auf dem Netz der ÖBB-Infrastruktur AG bei allen im Einsatz auftretenden Belastungen sichergestellt ist.

Grundsätzlich wird die Netzkonformität bezüglich Fahrsicherheit für das gesamte Netz der ÖBB-Infrastruktur AG ausgesprochen. Ist aus technischen Gründen oder anderen Erwägungen (z.B. ausschließlich regionaler Einsatzbereich) der Einsatz des Fahrzeuges dauerhaft auf einen definierten Teil des Streckennetzes begrenzt, so können bezogen auf den spezifischen Fahrzeugeinsatz die bei der Prüfung zur Anwendung kommenden Rahmenbedingungen bzw. Grenzwerte im Einzelfall von der ÖBB-Infrastruktur AG gesondert definiert werden.

Voraussetzung für die Zuerkennung der lauftechnischen Netzkonformität ist die erfolgreiche Prüfung des Fahrzeuges nach EN14363.

Zusätzlich sind noch folgende nationale Besonderheiten, die auf Teilen des Netzes vorkommen, bei der Prüfung mit zu berücksichtigen oder nachträglich bezüglich Fahrsicherheit, Fahrwegbeanspruchung und Fahrkomfort gemäß EN14363 nachzuweisen:

- Fahrzeugstabilität, erhöhte äquivalente Konizität
- Fahrzeugschwingungsverhalten
- Stoßlückengleise (nicht durchgängig verschweißte Schienen)
- Strecken mit Bogenradien <250m und gegebenenfalls Stoßlücken

Zweckmäßigerweise werden die Prüfungen gemäß dem vorliegenden Dokument im Rahmen der lauftechnischen Erprobung gemäß EN14363 am Netz der ÖBB Infrastruktur AG durchgeführt. Die Referenzstrecken werden von der ÖBB Infrastruktur AG vorgegeben, Alternativstrecken mit vergleichbaren Eigenschaften können jedoch anerkannt werden.

Die Auswertungen werden getrennt in vor- und nachlaufende Richtung bzw.

die Prüfung des Fahrverhaltens (falls relevant) auf Notfeder bzw. bei Dämpferausfall im Sinne der Norm ausgeführt.

Die Einhaltung der im Folgenden angeführten Grenzwerte unter den ebendort definierten Rahmenbedingungen ist zu prüfen und nachzuweisen.

Mitgeltende Gleisparameter:

Für die Nutzung des gesamten Streckennetzes der ÖBB Infrastruktur AG muss ein Fahrzeug mit folgenden mitgeltenden Gleisparametern kompatibel sein:

- Gegenbögen ohne Zwischengerade R = 190m
- Kuppen und Wannen mit Ausrundungsradius R>= 500m
- Für die Befahrbarkeit von Ablaufbergen bzw. Gleisbremsen gültige Ausrundungsradien: Kuppen R >= 250m; Wannen R >= 300m
- Kleinster Bogenradius in Streckengleisen R = 102m
- Kleinster Bogenradius in Neben- und Werkstättengleisen R = 100m
- unausgeglichene freie Seitenbeschleunigung aq = 0,654m/s² (in einzelnen Bögen beträgt aq = 0,85m/s²) entsprechend eines Überhöhungsfehlbetrages von 100mm bzw. 130mm.

Stand 01.12.2017 Seite 16 von 57

Der Nachweis der geometrischen Kompatibilität des Fahrzeuges kann durch Herstellerbestätigung erfolgen.

Die lauftechnische Nachweisführung gemäß dem vorliegenden Dokument kann mit Zustimmung der ÖBB-Infrastruktur AG auch für höhere freie Seitenbeschleunigungen bzw. Überhöhungsfehlbeträge durchgeführt werden.

1.2. Besonderen (nationalen) Anforderungen

1.2.1.Fahrzeugstabilität, äquivalente Konizität

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Fahrsicherheit,	EN 14363	Gutachten, Messbericht
Fahrwegbeanspruchung und Fahrkomfort		
bei höherer äquivalenten		
Konizität		

Der Nachweis erfolgt bezüglich Fahrsicherheit, Fahrwegbeanspruchung und Fahrkomfort gemäß EN14363 für folgende Maximalwerte der äquivalenten 3mm-Konizität (100m Mittelwert):

v ≤ 160 km/h	$0.4 \le \gamma e < 0.8$
160 km/h ≤ v ≤ 200 km/h	0,3 <= γe < 0,6
200 km/h ≤ v	$0.3 \le \gamma e < 0.4$

Sind keine für die Prüfung relevanten Gleisabschnitte ausreichender Länge verfügbar, so wird die Differenz zur erforderlichen Gesamtkonizität der Rad-Schiene-Paarung über das Radprofil sichergestellt.

1.2.2. Fahrzeug-Schwingungsverhalten

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Fahrzeug-	EN 14363	Gutachten, Messbericht
Schwingungsverhalten	EN 14363:2005	

Das Fahrzeugschwingverhalten ist aus den Messungen für die Prüfung nach EN14363 zusätzlich entsprechend EN14363:2005 auszuwerten. Es gelten die in der EN14363:2005 dargestellten Filterungen und Grenzwerte.

Stand 01.12.2017 Seite 17 von 57

1.2.3. Strecken mit mittlerem Bogenradien von ca. R=300m und Stoßlücken (Prüfbereich 4 gem. EN 14363)

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Fahrsicherheit,	EN 14363	Gutachten, Messbericht
Fahrwegbeanspruchung		
und Fahrkomfort		
bei mittleeren Bogenradien		
von ca. 300m und		
Stoßlücken		

Der Nachweis ist bezüglich Fahrsicherheit, Fahrwegbeanspruchung und Fahrkomfort zu erbringen. Die Durchführung der Messfahrten, die Auswahl der Beurteilungsgrößen beziehungsweise die Prüfung auf Einhaltung der Grenzwerte erfolgt gemäß EN14363, Abweichungen von der dort definierten Vorgehensweise sind mit der ÖBB Infrastruktur AG abzustimmen. Folgende Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen:

Auswerteabschnitte mit mittlerem Bogenradius von max. 300m ±10m Anteil an Auswerteabschnitten mit Stoßlücken (30m Schienen): nach Streckenverfügbarkeit, 10% sind anzustreben

1.2.4.Strecken mit Bogenradien <250m und gegebenenfalls Stoßlücken

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Fahrsicherheit,	EN 14363	Gutachten, Messbericht
Fahrwegbeanspruchung		
und Fahrkomfort		
bei Bogenradien <250m		

Der Nachweis ist bezüglich Fahrsicherheit, Fahrwegbeanspruchung und Fahrkomfort zu erbringen. Die Durchführung der Messfahrten, die Auswahl der Beurteilungsgrößen beziehungsweise die Prüfung auf Einhaltung der Grenzwerte erfolgt gemäß EN14363 Prüfbereich 4, Abweichungen von der dort definierten Vorgehensweise sind mit der ÖBB Infrastruktur AG abzustimmen:

Abhängig von der Art und den Einsatzmöglichkeiten des Schienenfahrzeuges sind für die Nachweisführung jeweils die Referenzstrecken entsprechend dem vorgesehenen bzw. realistisch erweiterten Einsatzzweck des Fahrzeuges relevant.

Die Referenzstrecken werden von der ÖBB Infrastruktur AG vorgegeben, Alternativstrecken mit vergleichbaren Eigenschaften können jedoch anerkannt werden.

Sind die erforderlichen minimalen Radien auf Streckengleisen kleiner 170m, so sind zumindest 30% der Auswerteabschnitte mit Stoßlückengleis zu wählen.

Wird der lauftechnische Nachweis für Bögen mit Radien kleiner 250m nicht geführt oder nicht erfolgreich absolviert, so ist die Netzkonformität für das Befahren der Abschnitte gemäß Anhang 6 nicht gegeben.

Stand 01.12.2017 Seite 18 von 57

1.3. Radfahrflächenkonditionierung

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Fahrzeugseitig eingesetztes		Technisches Dokument
System zur		
Radfahrflächenkonditionierung		

1.4. Berechnung der IBE-Bewertungsziffer

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Basisdaten für IBE-	EN14363	Dokument , Gutachten
Bewertungsziffer	RW 50.02.01 - Anhang 3	

Für Triebfahrzeuge ist auf Basis der Ergebnisse der fahrtechnischen Messfahrten gem. EN14363 die IBE-Bewertungsziffer zur Einordnung in das System des Infrastrukturbenützungsentgelts zu berechnen. Die Berechnung erfolgt gemäß Anhang 3.

Falls die Zulassungsfahrten mit einem Referenzfahrzeug für eine Fahrzeugplattform durchgeführt wurden, so sind für die Berechnung der IBE-Bewertungsziffer sämtliche Daten des Referenzfahrzeuges zu verwenden (inklusive Fahrzeugmasse). Bei den referenzierten Messfahrten verwendete Laufwerkskomponenten zur Verbesserung der Laufeigenschaften sind in der Folge bei den Serienfahrzeugen obligatorisch einzusetzen.

Die Basisdaten für die Berechnung der IBE-Bewertungsziffer und die IBE-Bewertungsziffer selbst sind vom Antragsteller bzw. einem vom Antragsteller beauftragten Gutachter der ÖBB Infrastruktur AG zur Verfügung zu stellen. Kann der Antragsteller die erforderlichen Basisdaten für die Berechnung der IBE-Bewertungsziffer nicht bereitstellen, wird das Triebfahrzeug automatisch der schlechtesten Triebfahrzeugkategorie C (belastend) zugeordnet. Ausnahmen von diesem Grundsatz können in begründeten Fällen durch die ÖBB Infrastruktur AG genehmigt werden.

Die Zuordnung der IBE-Bewertungsziffer zu den derzeit definierten Triebfahrzeugkategorien A (schonend), B (neutral) bzw. C (belastend) ist im jeweils aktuell gültigen "Produktkatalog Netzzugang" der ÖBB Infrastruktur AG nachzuschlagen.

Stand 01.12.2017 Seite 19 von 57

2. Fahrzeugaufbau

Derzeit nicht belegt

3. Zug- und Stoßeinrichtung

Falls das Fahrzeug an den Enden mit Kupplungen einer Sonderbauart (z.B. Mittelpufferkupplung) ausgestattet ist, ist eine Übergangskupplung zum Abschleppen mitzuführen.

In Ausnahmefällen kann auch einem Konzept zugestimmt werden, sofern keine betriebliche Behinderungen entstehen.

4. Drehgestell und Fahrwerk

Derzeit nicht belegt

5. Radsatz

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Geometrie, Profil, Werkstoff		Zeichnung, Stückliste
und Masse der Radsätze		

Zeichnung der Radsätze mit Stückliste aller Anbauteile einschließlich Masse- und Werkstoffangaben und des Profils ist erforderlich.

Stand 01.12.2017 Seite 20 von 57

6. Bremseinrichtung

6.1. Bremstechnische Beurteilung

6.1.1. Dynamische Bremse

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Der Höchstwert der dynamischen Bremskraft an der Zugspitze, abgegeben an einen Wagenzug, beträgt 150 kN/240 kN (auch bei Mehrfachtraktion an der Zugspitze)	ERRI B177 RP1 ff	Versuchsbericht

6.1.2.Indirekt wirkende Bremse

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Es muss die Möglichkeit vorhanden sein, dass		Dokument
gestörte Teile der indirekt		
wirkenden Bremse		
deaktiviert werden können.		

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Die angelegte und die	M 26 Bremsvorschrift Abschnitt IV	Versuchsbericht,
gelöste Stellung der Bremse		Dokument
muss im Rahmen der		
Bremsprobe zweifelsfrei		
erkannt werden können		

6.1.3. Mechanische Bremse

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Thermische	EN 15663	Versuchsbericht,
Leistungsfähigkeit der		Dokument
Bremsreibelemente in der		(Simulationsrechnung)
Ebene und im Gefälle		

Folgende Szenarien sind nachzuweisen:

- Ebene: Zwei Schnellbremsungen in Folge aus Vmax im Beladezustand "Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung" gemäß EN15663

- Gefälle: Talfahrt Tauern-Südrampe (Abschnitt: Mallnitz-Obervellach bis Pusarnitz) im Beladezustand "Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung"

gemäß EN15663 für ungünstige Betriebsfälle.

Stand 01.12.2017 Seite 21 von 57

Ungünstige Betriebsfälle sind:

- a) Betriebsfall "Eigenfahrt" unter folgenden Voraussetzungen:
 - Berücksichtigung der Streckenparameter (insb. VzG) und Vmax des Fahrzeuges
 - Halt bei jedem Hauptsignal und jedem Bahnsteig
 - Aufenthalte im Stillstand jeweils 30 s; kürzest mögliche Fahrzeit
 - folgende Varianten müssen nachgewiesen werden
- ⇒ alle Bremsen tauglich / verfügbar
- ⇒ pneumatische Bremse eines Drehgestelles abgesperrt
- ⇒ dynamische Bremse teilweise ausgefallen
- b) Betriebsfall "Schleppfahrt" unter folgenden Voraussetzungen:
 - Schleppfahrt mit Lok, Eigenabbremsung der Lok ist anzusetzen
 - Berücksichtigung der Streckenparameter (insb. VzG) und Vmax des Fahrzeuges
 - dynamische Bremse nicht verfügbar
 - pneumatische Bremse ist zu 100% verfügbar

6.1.4. Zusatzbremseinrichtungen

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Es muss die Möglichkeit		Dokument
vorhanden sein, dass		
gestörte Teile der		
Magnetschienenbremse		
deaktiviert werden können.		

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Die abgesenkte Stellung von	M 26 Bremsvorschrift Abschnitt IV	Versuchsbericht,
Magnetschienenbremsen,		Dokument
deren Bremswirkungen auf		
das Gesamtbremsgewicht		
angerechnet werden, muss		
im Rahmen von		
Bremsproben zweifelsfrei		
erkannt werden können		

6.1.5. Feststellbremse

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Es muss die Möglichkeit		Dokument
vorhanden sein, dass die		
Feststellbremse im		
Störungsfalle deaktiviert		
werden kann. Zudem muss		
sichergestellt sein, dass bei		
deaktivierter Feststellbremse		
die Abgabe von		
Traktionsleistung möglich ist.		

Stand 01.12.2017 Seite 22 von 57

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Die angelegte und die	M 26 Bremsvorschrift Abschnitt IV	Versuchsbericht,
gelöste Stellung der		Dokument
Parkbremse muss im		
Rahmen von Bremsproben		
zweifelsfrei erkannt werden		
können		

6.1.6. Wirbelstrombremse

Der Einsatz der Wirbelstrombremse ist auf dem gesamten ÖBB Netz derzeit nicht zulässig (hohe Kräfte, welche bei hohen Temperaturen im Schottergleis Gleisverwerfungen nach sich ziehen können – Netz ist hierfür nicht ertüchtigt).

6.2. Spurkranzschmiereinrichtung

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Spurkranzschmierung		Dokumentation

6.3. Sanden

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Manuelle Eingriffsmöglichkeit des Triebfahrzeugführers in die automatische Sandstreuung	DV 32.32 (ZSB32) RW 50.02.04	Erprobung, Testreport

Wenn automatische Sandstreuung vorgesehen ist, muss der Triebfahrzeugführer die Nutzung dieser Funktion an bestimmten Punkten der Strecken aussetzen können, die in den Betriebsvorschriften als für die Sandstreuung nicht geeignet bezeichnet werden.

7. Überwachungsbedürftige Anlagen

Derzeit nicht belegt

Stand 01.12.2017 Seite 23 von 57

8. Stromabnehmer

8.1. Beanspruchbarkeit

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Stromabnehmer	EN 50206-1 ÖBB TR 940 1)	
Hartkohlenschleifleisten ohne Schmierung	ÖBB TR 940	Zeichnung
2 Schleifleisten je Palette. Max. Abstand der Außenkanten 650 mm	ÖBB TR 940	Zeichnung
Geometrie der Wippe	EN 50367, Annex B, Bild B.3	Zeichnung
Breite der Wippe 2)	EN 50367	Zeichnung
Arbeitsbereich von 4,80 bis 6,20 m über Schienenoberkante bis Vmax	ÖBB TR 940	Zeichnung
Automatische Senkeinrichtung (nur für Neubau- Fahrzeuge)	EN 50206-1 ÖBB TR 940	Beschreibung; Prüfungen gemäß EN 50206-1 Kapitel 6
Nennwert statische Kontaktkraft 70N	EN 50206-1	Prüfbericht gem. EN 50206-1

- 1) Die Technische Richtlinie TR940 beinhaltet die kompletten Anforderungen der ÖBB Infrastruktur AG an Stromabnehmer, Oberleitungen und deren Zusammenwirken.
- 2) grundsätzliche Breite der Wippe: 1950 mm Abweichende Wippenausführungen (z.B.: 1600mm-Euro-Wippe) müssen anhand der Ergebnisse der Versuchsfahrten auf ÖBB Referenzstrecken beurteilt werden (von ÖBB-Infrastruktur AG).

8.2. Zusammenwirken von Stromabnehmer und Fahrleitung

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Anzahl der elektrisch miteinander verbundenen angehobenen Stromabnehmer: max 1	ÖBB TR 940	Dokument
Stromabnehmer-Querweg / Grenzlinie	UIC 505-1 EN 15273-2 ÖBB TR 940 – Anlage 5	Einschränkungs- berechnung
Nachweis des max. Fahrdrahtanhubes 4)	ÖBB TR 940	Prüfbericht v. Messfahrten
Einhaltung der Anforderungen an Dynamik und Zusammenwirken mit Oberleitung 4)	EN 50317 EN 50318 EN 50206-1	Prüfbericht v. Messfahrten

3) Hinweis zur EN 15273-2: für 5 m üSOK = 110 mm für 6,5 m üSOK = 170 mm

4) Grundsätzlich sind die Nachweise auf den Referenzstrecken der ÖBB (gem. TR 940) zu erbringen. Vorhandene Messprotokolle können, sofern Vergleiche der tatsächlichen Messstrecke mit den ÖBB-Referenzstrecken zulässig sind, anerkannt werden (von ÖBB-Infrastruktur AG).

Stand 01.12.2017 Seite 24 von 57

9. Fenster

9.1. Frontfenster/-scheibe

Derzeit nicht belegt

10. Türen

Derzeit nicht belegt

11. bleibt frei

Stand 01.12.2017 Seite 25 von 57

12. Energieversorgung und EMV

12.1. Energieversorgung / Elektrische Ausrüstung

12.1.1. Begrenzung des Tfz-Stromes

Es gelten die technischen Kriterien für die Koordination zwischen Anlagen der Bahnenergieversorgung und Triebfahrzeug gemäß EN 50388 und EN 50163.

Zusätzlich gilt folgendes Kriterium:

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Höchster zulässiger Tfz-	EN 50388	Dokument
Strom 600A		

12.1.2. Stabilitätskriterium

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Oberleitungsüberspannungen verursacht durch Instabilität im Energieversorgungssystem und Triebfahrzeug		Prüfbericht, Messblatt

Allgemein:

Das Energieversorgungssystem bestehend aus Generatoren, Bahnstromleitungen (Kabel und Freileitungen), Transformatoren und dem Oberleitungsnetz beinhaltet Resonanzstellen. Durch Rückkopplung von Oberschwingungen der Stromrichter-Triebfahrzeuge können sich Netzinstabilitäten ergeben, welche zu Überspannungen im Netz führen. Ob ein Triebfahrzeug Resonanzen im Netz anregen kann oder nicht, hängt vom Frequenzgang seiner Eingangsadmittanz ab.

Anwendbarkeit:

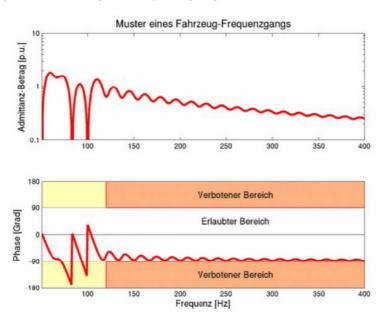
Die Kriterien gelten für Umrichtertriebfahrzeuge.

Kriterien

Maßgebend ist der Frequenzgang der vom Oberleitungsnetz aus gesehenen Eingangsadmittanz des Triebfahrzeugs. Die Eingangsadmittanz Y(f) ist das Verhältnis des Spektralanteils von Primärstrom zu einer der Fahrleitungsspannung überlagerten Prüfspannung bei einer gegebenen Frequenz f ("Kleinsignalverhalten"). Oberhalb von 120 Hz müssen die Triebfahrzeuge passiv sein. Passivität bedeutet Re(Y(f)) >= 0, entsprechend der Phase von Y(f) zwischen $-90\,^{\circ}$ und $+90\,^{\circ}$. Damit verbleibt Stabilitätsreserve für Messungenauigkeiten

Stand 01.12.2017 Seite 26 von 57





Nachweis:

Der Nachweis ist durch Angabe des Frequenzgangs zu erbringen. Als obere Frequenzgrenze genügt jene Frequenz, die sicherstellt, dass das Triebfahrzeug auch für höhere Frequenzen passiv ist (z.B. die halbe Abtastfrequenz der Stromrichterregelung).

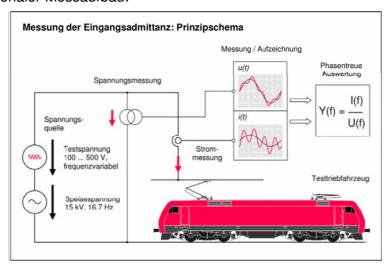
Da sich die Frequenzgänge mehrerer Triebfahrzeuge additiv überlagern, ist kein Nachweis in Doppel- oder Mehrfachtraktion vorgesehen.

a.) Nachweis des Frequenzgangs durch **Messung** beim normalen und im stabilitätskritischsten Betriebsfall (z.B. Mindermotorigkeit):

bei erstmaliger Netzzustimmungsprüfung ,

bei Triebfahrzeugen mit vorhandener Zustimmungserklärung bei welchen Stromrichter oder Leittechnik ersetzt wurden.

Funktionaler Messaufbau:



Stand 01.12.2017 Seite 27 von 57

- b.) Nachweis des Frequenzgangs durch Simulation
- für übrige Betriebsfälle
- für Abhängigkeiten von der Traktionsleistung und der Oberleitungsspannung
- bei Frequenzgangsveränderungen bereits zugelassener Triebfahrzeuge

c.) Nachweis des Frequenzgangs mittels Konformitätserklärung

Für einen neu zuzulassenden Triebfahrzeugtyp, welcher konform ist mit einem bereits zugelassenen Fahrzeugtyp, kann auf einen erneuten Nachweis des Frequenzganges der Eingangsadmittanz verzichtet werden, wenn die nachfolgend genannten Anforderungen erfüllt sind und dies mit einer entsprechenden Konformitätserklärung bescheinigt wird.

Es existiert ein Referenz-Triebfahrzeugtyp für welchen ein Nachweis des Frequenzganges der Eingangsadmittanz gemäß den Abschnitten a.) "Messung" bzw. b.) "Simulation" der vorliegenden Spezifikation geführt worden ist, und welcher die oben genannten Anforderungen vollständig erfüllt. Dieser Fahrzeugtyp wird nachfolgend Typ A genannt. Ein neu zuzulassender Triebfahrzeugtyp, im folgenden Typ B genannt, weist die gleiche Antriebsausrüstung auf wie Typ A. Wenn alle nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind, kann bei der Zulassung von Typ B auf einen erneuten Nachweis gemäß den Abschnitten a.) "Messung" bzw. b.) "Simulation" verzichtet werden.

Der Antragsteller hat eine durch den Hersteller der Traktionsausrüstung ausgestellte Konformitätserklärung vorzulegen. In dieser Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller der Traktionsausrüstung, dass alle nachfolgend genannten Konformitätsanforderungen erfüllt sind:

- Es existiert ein Referenz-Triebfahrzeugtyp Typ A, welches die Anforderungen gemäß den Abschnitten a.) "Messung" bzw. b.) "Simulation" erfüllt. Der Typ dieses Fahrzeuges ist zu benennen und die Nachweise (Messresultate) sind vorzulegen.
- Die netzseitigen Leistungskreise (Transformator, allfällige Filter), deren Konfiguration (z.B. des Filters), sowie die Topologie der Netzstromrichter der Typen A und B sind identisch.
- Die Taktfrequenzen und Taktverfahren der Netzstromrichterventile beider Typen A und B sind identisch; die Taktfrequenz und Taktverfahren (inkl. Taktversatz zwischen Teilstromrichtern) sind anzugeben.
- Die Stromrichter-Leittechnik der beiden Typen A und B ist identisch.
- Der Regelalgorithmus und alle Regelparameter in der Software der Netzstromrichter beider Typen A und B sind identisch.

Wenn die Einhaltung der fünf Bedingungen in einer entsprechenden Konformitätserklärung durch den Hersteller der Traktionsausrüstung bestätigt wird, kann für den Fahrzeugtyp B auf einen Nachweis der Anforderungen der Eingangsadmittanz gemäß den Abschnitten a.) "Messung" bzw. b.) "Simulation" verzichtet werden.

Der Infrastrukturbetreiber behält sich jedoch das Recht vor bei allfälligen, im Zusammenhang mit dem Betrieb von Fahrzeugen des Typs B auftretenden Resonanzproblemen nachträglich einen messtechnischen Nachweis zu verlangen.

Stand 01.12.2017 Seite 28 von 57

12.1.3. Netzfrequenzabhängige Traktionsleistungsbegrenzung

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Netzfrequenzabhängige	EN 50163	Prüfbericht, Simulation
Traktionsleistungsbegrenzung		

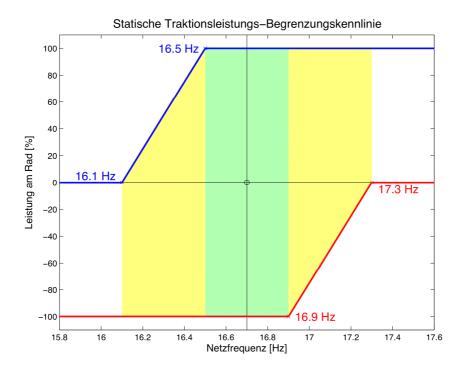
Allgemein:

Bei speziellen Netzzuständen besteht die Gefahr, dass das Netz wegen Unterfrequenz (bei zu wenig installierter Generatorleistung) oder Überfrequenz (ungenügende Energieaufnahmefähigkeit) zusammenbricht. Dies lässt sich auf einfache Art verhindern, wenn die Triebfahrzeuge eine netzfrequenzabhängige Traktionsleistungsbegrenzung nach der folgenden Spezifikation aufweisen.

Anwendbarkeit:

Die Kriterien gelten für Umrichtertriebfahrzeuge.

Statische Kennlinie:



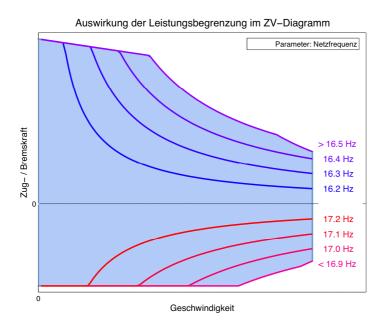
Die Begrenzung der Traktionsleistung bezieht sich auf die Leistung am Rad und ist wie folgt zu verstehen:

- 100 % entsprechen der maximalen Leistung jeweils für Fahren und Bremsen (ggf. unterschiedliche Bezugswerte). Sind Antriebe abgeschaltet, so beziehen sich 100 % auf die dann noch verfügbare maximale Leistung.
- Die Traktionsleistung wird nur bei tiefen, die Bremsleistung nur bei hohen Netzfrequenzen begrenzt.
- Es wird die maximal verfügbare Leistung begrenzt. Der tatsächliche Wert der Leistung am Rad muss innerhalb der Kennlinie liegen. Ist die Leistungsanforderung durch den Lokführer oder die automatische Fahr-/Bremsregelung kleiner als der Wert nach der Kennlinie, so geschieht keine Begrenzung.

Stand 01.12.2017 Seite 29 von 57

Eingriffsort der Leistungsbegrenzung:

Durch die Begrenzung der Leistung am Rad, und nicht direkt der Zugkraft, wird sichergestellt dass das Triebfahrzeug auch bei stark abweichender Netzfrequenz bei tiefen Geschwindigkeiten die volle Zugkraft aufbringen und jederzeit die Strecke räumen kann, solange die Netzfrequenz nicht unter 16.1 Hz liegt.



Dynamische Anforderungen:

Die Steilheit der Begrenzungskennlinie berücksichtigt die Stabilitätsanforderungen für das gesamte Bahnstromnetz. Die Grenzwerte liegen innerhalb der in EN 50163 [4] für Inselnetze definierten Werte.

Vom Triebfahrzeug sind zusätzlich die folgenden dynamischen Anforderungen zu erfüllen:

- Die Absteuerung der Leistung muss unverzögert erfolgen. Die endliche Steilheit der Kennlinie sowie die Trägheit des Bahnstromnetzes sorgen dafür, dass es zu keinem schlagartigen Zugkraftabbau kommt.
- Der Wiederaufbau der Leistung darf zusätzlich verlangsamt erfolgen.
- Arbeitet das Triebfahrzeug auf der Leistungsbegrenzungs-Kennlinie, darf die gesamte Zeit (Einschwingzeit) zwischen dem Eintreten eines (hypothetischen) Netzfrequenzsprungs von 0.1 Hz und dem eingeschwungenen Zustand der Leistung am Rad nicht größer als 500 ms bis 1 s sein. Dieser Wert schließt die Reaktionszeit der Netzfrequenzmessung mit ein. Möglichst kleine Werte sind anzustreben.

Schutzabschaltung:

Die vollständige Abschaltung der Traktionsleistung durch Taktsperre oder Hauptschalterauslösung soll erst unterhalb von 16.1 Hz bzw. oberhalb von 17.3 Hz erfolgen, damit ein kurzzeitiges Überschwingen der Netzfrequenz nicht zu einer Schutzabschaltung führt.

Stand 01.12.2017 Seite 30 von 57

Nachweis und Dokumentation:

Der Nachweis ist ausreichend durch eine Simulation beim Triebfahrzeug-Hersteller erbracht. Der Hersteller gibt eine Bestätigung ab, dass die netzfrequenzabhängige Traktionsleistungsbegrenzung programmiert und wirksam ist.

Der Hersteller gibt folgende Werte an:

- die maximalen Leistungen am Rad beim Fahren und Bremsen, wenn die Leistungsbegrenzung nicht im Einsatz ist (in Übereinstimmung mit den Nenndaten des Fahrzeugs),
- die typische Einschwingzeit zwischen dem Eintreten eines harten Netzfrequenzsprungs von 0.1 Hz und dem Erreichen der begrenzten Traktions- oder Bremsleistung,
- die untere und obere Netzfrequenz (Funktionsgrenze), deren Überschreitung zu einer Schutzabschaltung der Traktionsausrüstung führt.

12.2. Erdungskonzept

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Erdungskonzept		Dokument

12.3. EMV / Störströme

12.3.1. EMV – Funk

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Funkstörfeldstärke		Messprotokoll

Bedingungen:

Der Grenzwert für die Funkstörfeldstärke beträgt <u>4 dBµV/m</u> und gilt in folgenden Frequenzbereichen:

Band	Frequenzbereich [MHz]	Anmerkung
4 m-Band	79,800 - 81,025	Verschubfunk
Ausnahme	80,000	wird bei den ÖBB nicht mehr verwendet
2 m-Band	165,600 - 171,375	Technische Dienste
70cm-Band	410,000 - 470,000	Bündel-, Sprech-, Daten- und Zugfunk
GSM-R Upl	876,000 - 880,000	
GSM-R DnL	921,000 - 925,000	
GSM 900	880,200 - 914,800	
	925,200 - 959,800	
GSM 1800	1710,200 - 1748,800	
	1805,200 - 1879,800	

Stand 01.12.2017 Seite 31 von 57

Bikonische Antenne HK - 116 Drucker Canon BJC-600 Prüfobjekt z.B: Tfz ESVS - 30 Rohde & Schwarz

Beispiel eines Messaufbaues für Funkstörfeldstärkenmessung:

Dieser Messaufbau hat für den Frequenzbereich von 20 - 300 MHz Gültigkeit. Für den Frequenzbereich von 300 - 1000 MHz ist die Antenne Type HL 023 A1, log. per., zu verwenden. Die Transducerdaten sind entsprechend zu ändern.

10 m

Messdefinition:

Vorgaben:

- Messantenne:
 - o Bikonische Antenne: HK 116 der Fa. Rohde & Schwarz.
 - Messbereich: 20 300 MHz
 - o Logar. Period. Antenne: HL 023 der Fa. Rhode & Schwarz
 - Messbereich: 300 1000 MHz
- Die jeweilige Messantenne ist in 10m Entfernung vom Prüfobjekt aufzustellen.
 Bei Triebfahrzeugen ist der Abstand von der Gleisachse zu messen.
- Der Antennenmittelpunkt muss sich 3m über dem Erdboden befinden
- Die Messempfängertype muss immer gleich bleiben
- ESVS 30. Fa. Rohde &Schwarz
- CHASE GPR 4403
- Drucker für die Erstellung des Messprotokolls vor Ort
- Die Messungen sind an einem Ort durchzuführen, wo der Grundstörpegel am geringsten ist (z.B.: Bf Limberg-Maissau auf Gleis 4a mit einem Dieseltriebfahrzeug oder Gleis 3 mit einem Elektrotriebfahrzeug)
- Die Messungen dürfen nur bei trockener, windstiller Witterung (kein Regen, kein Schneefall, kein Nebel, keine Auftrocknungsphase) erfolgen.

Einstellung des Messempfängers ESVS – 30:

Scandaten:

0	Frequenzbereich / Mhz	20 bis 1000
0	Stepsize / kHz	5
0	Bandbreite (IF BW) kHz	10
0	Detector	AV
0	Measure Time / s	0,01
0	Attenuation	0 dB Low Distortion
0	Preample	on
	Operating Range / dB	

Stand 01.12.2017 Seite 32 von 57

Transducer:

- Einstellungen des Messempfängers CHASE GPR 4403:
 - o Frequenzbereich / Mhz.....79,800 bis 81,025
 - o Stepsize / kHz1
 - o Bandbreite (IF BW) kHz.....7
 - o Detector.....AV
 - o Measure Time / s......0, 1

12.3.2. EMV – Leitungsgebunden

Nachweis für	Hinweise auf Norm	Nachweis durch
Grenzwerte der Störströme	RW 50.02.04 VDE 0845-6-1	Messprotokoll

Frequenzbereich [Hz]	Grenzwert [A]	Gestörte Anlagenteile	Bemerkung
Psophometrischer Störstrom I _{Stör} laut DIN VDE 0845-6-1	1,5 A permanent **)	Systemtechnische Anlagen	Mittelungszeitraum 2 s, Erfassung gleitend (analoge Erfassung)
100 Hz (98 - 102 Hz)	2 A über 2 s **)	Systemtechnische Anlagen	100 Hz - Schnellabschaltung *)
106,7 Hz (104,7 – 108,7 Hz)	2 A über 2 s **)	Systemtechnische Anlagen	100 Hz - Schnellabschaltung *)
4,15 +/- 0,15 kHz	100 mA	Achszähleinrichtungen / Radsensoren	für Werte > 5 ms
5,06 +/- 0,15 kHz	100 mA	Achszähleinrichtungen / Radsensoren	für Werte > 5 ms
9,85 +/- 0,25 kHz	60 mA	Achszähleinrichtungen / Radsensoren	für Werte > 5 ms
43 +/- 1,50 kHz	60 mA	Achszähleinrichtungen / Radsensoren	für Werte > 5 ms
28 - 30 kHz	300 mA	Achszähleinrichtungen / Radsensoren	Richtwerte für höherfrequente Kreise
72 kHz	40 mA	Achszähleinrichtungen / Radsensoren	Richtwerte für höherfrequente Kreise
36 +/- 1,00 kHz	10 mA	LZB - Linienzugbeeinflussungssystem	
56 +/- 1,00 kHz	40 mA	LZB - Linienzugbeeinflussungssystem	

^{*)} der 100Hz - Grenzwert ist am Fahrzeug ständig zu überwachen, bei Überschreitung Hauptschalterlösung
**) gilt für Einzelfahrzeuge

Die Grundlagen für die Nachweisführung der Rückwirkungsfreiheit von Fahrzeugen auf dem Netz der ÖBB-Infrastruktur AG sind im ÖBB Regelwerk 50.02.04 erläutert.

12.4. Hochspannungskomponenten

Derzeit nicht belegt

Stand 01.12.2017 Seite 33 von 57

13. Steuerungstechnik

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Vielfachsteuerung		
Vielfachsteuerung von Triebzügen:		
Einzuhaltende Bedingungen bei		Techn. Dokument,
unbeabsichtigtem Trennen von		Beschreibung, Prüfbericht
gekuppelten Fahrzeugen (an der		-
Mittelpufferkupplung		

Anforderungen, die durch eine Erprobung nachgewiesen werden müssen:

- Zugabrissanzeige über Display und Warnton im führenden Fahrzeug
- Zwangsbremsung beider Zugteile bis zum Stillstand, ohne Auflaufen des hinteren Zugteils
- Bestätigung der Zugkonfiguration muss aufgehoben werden
- Traktionssperre in beiden Zugteilen
- Zugschluss des führenden Fahrzeugs darf nicht von der Steuerung eingeschaltet werden und
 - darf (technisch abgesichert) nicht vom Triebfahrzeugführer eingeschaltet werden können
- Zugschluss des geführten Fahrzeugs muss eingeschaltet bleiben
- Die Räumfahrten nach unbeabsichtigter Trennung sind in einem Räumfahrtkonzept zu beschreiben

14. Trink- und Abwasserversorgungsanlage

Derzeit nicht belegt

15. Umweltschutz

Derzeit nicht belegt

16. Brandschutz

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Brandschutztechnische Beurteilung *)	TSI LOC&PAS TSI SRT	
- ,	EN 45545	Dokumentation,
	EN 50553	Brandschutzgutachten,
	EN 1363	EG-Erklärung
Überbrückung der durch	TSI LOC&PAS	
das Ansprechen der	TSI SRT	
Brandmelde- bzw.	EN 45545	Dokumentation;
Brandbekämpfungs-anlage	EN 50553	Prüfbericht
ausgelösten Maßnahmen	EN 1363	
**)		

Stand 01.12.2017 Seite 34 von 57

*) Nachweis der brandschutztechnischen Beurteilung:

Für Fahrzeuge mit EG-Erklärung (die gemäß TSI LOC&PAS und TSI SRT geprüft und zugelassen sind/werden gilt für den Einsatz im gesamten Netz der ÖBB-Infrastruktur AG:

- Fahrzeuge des Personenverkehrs (einschließlich Lokomotiven für den Personenverkehr) müssen den Anforderungen der Kategorie B (Tunnel länger 5km) der TSI LOC&PAS bzw. TSI SRT entsprechen.
- Fahrzeuge müssen den Anforderungen der Betriebsklasse 3 (nach EN 45545-1) entsprechen.

**) Nachweis der Überbrückung der durch das Ansprechen der Brandmelde- bzw. Brandbekämpfungsanlage ausgelösten Maßnahmen:

Beim Ansprechen der durch die Brandmelde- bzw. Brandbekämpfungsanlage Brandschutzanlage ausgelösten Maßnahmen (z.B.: Abschaltung der Traktionsleistung, Sperre der Kraftstoffzufuhr, Abschaltung der Lüfter) muss die Möglichkeit der Räumung eines Gefahrenbereichs (Tunnel, Brücke ..) bestehen.

Dies steht auch im Kontext mit dem grundsätzlichen Schutzziel der TSI SRT, Tunnelabschnitte im Brandfall zu verlassen.

Diese Forderung gilt für:

- a) Fahrzeuge (Bestandsfahrzeuge) ohne EG-Erklärung (LOC&PAS)
- b) Fahrzeuge mit EG-Erklärung (die gemäß TSI LOC&PAS und TSI SRT geprüft und zugelassen sind/werden), wenn diese Forderung nicht im Widerspruch mit den für dieses Fahrzeug geltenden TSI-Bestimmungen (z.B.: Anforderungen bezüglich der Fahrfähigkeit gem. EN 50533) steht.

Kann aus den unter b) genannten Gründen diese Forderung nicht eingehalten werden, ist dem Antrag auf Netzzustimmungsprüfung beizulegen:

- ein Dokument, welches schlüssig (Verweise auf konkrete Bestimmungen der genannten TSI und Normen) die Abweichung von der ÖBB-Anforderung erklärt und dokumentiert.

17. ArbeitnehmerInnenschutz

Im Einzelfall, abhängig von der Bauart und dem Einsatzzweck der Fahrzeuge, kann die Vorlage der Dokumente für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz (SiGe-Dokumente) verlangt werden.

18. Fahrzeugbegrenzung

18.1. Nationales Fahrzeugprofil

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Einhaltung der Fahrzeugumgrenzung	UIC 505-1 - Anlage E *), EN 15273-2:2013 Anhang E.1.2	Einschränkungsberechnung
	*)	-für Fahrzeuge mit erstmaliger behördlicher Genehmigung ab dem Jahr
	Eisenbahnbau- und betriebs- verordnung EisbBBV i.d.g.F.	2010: Nachweis gemäß EN 15273-2:2013 Anlage R
		- für Fahrzeuge mit erstmaliger behördlicher Genehmigung vor dem Jahr
		2010: Nachweis gemäß UIC 505-1

^{*)} Streckenbezogene Abweichungen sind möglich (siehe SNNB).

Stand 01.12.2017 Seite 35 von 57

19. Sonstige sicherheitstechnische Einrichtungen

19.1. Einrichtungen zum Geben hörbarer Signale

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Akustische	TSI LOC&PAS bzw. UIC 644 für	EG-Erklärung bzw.
Signaleinrichtung	Altbaufahrzeuge	Dokument

19.2. Bahnräumer, Schienenräumer und Schneepflug

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Bahnräumer, Schneeräumer	TSI LOC&PAS	Dokument, Zeichnung

19.3. Sicherheitsfahrschaltung

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Sicherheitsfahrschaltung	TSI LOC&PAS bzw. UIC 641 für Altbaufahrzeuge	EG-Erklärung bzw. Tech- nische Beschreibung, Prüfbericht

19.4. Zugfunkeinrichtungen

Nachweis für	Hinweis auf Norm und Bedingungen	Nachweis durch
Analog-Zugfunk	UIC 751-3 Analog-Streckenfunksystem im 450 MHz-Band	Dokument, Beschreibung
Zulassung Analog- Funkgerät bei ÖBB	Zulassung für Hard- und Software	Zulassungsdokument der ÖBB-Infrastruktur AG

Nachweis für	Hinweis auf Norm und Bedingungen	Nachweis durch
GSM-R	EIRENE-Specifications FRS 7, SRS 15 *)	Dokument, Beschreibung
Zulassung GSM-R Endgeräte bei ÖBB	Zulassung für Hard- und Software	Zulassungsdokument der ÖBB-Infrastruktur AG **)

^{*)} FRS Functional Requirement Specifications Version 7 oder höher SRS System Requirement Specifications Version 15 oder höher

Für den Betrieb von GSM-R CAB Radios bzw. Handgeräten (OPS, OPH) ist die Verwendung von Außenantennen erforderlich.

Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Betriebsleitung der ÖBB Infrastruktur und sind nur temporär gültig.

Hinweis:

Durch den Beschluss der österreichischen Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) vom 28. Juli 2014 über die Umwidmung bestehender Frequenznutzungsrechte im GSM-Bereich (900 MHz und 1800 MHz) ist punktuell eine negative Beeinflussung des GSM-R Netzes zu erwarten.

Stand 01.12.2017 Seite 36 von 57

^{**)} bzw. aufgenommen in die Liste der zugelassenen Endgeräte und Softwareständen, veröffentlicht im Internetbereich der ÖBB Infrastruktur AG – Netzzugang/Schieneninfrastruktur

Es wird daher ausdrücklich empfohlen, Fahrzeuge mit entsprechend kompatiblen GSM-R-Funkmodulen der letzten Generation, entsprechend ETSI-Spezifikation TS 102 933-1, Version 1.3.1 oder höher, auszurüsten.

Für Neubaufahrzeuge, welche ab 1. Jänner 2018 zur Netzzustimmungsprüfung beantragt werden, wird die Einhaltung dieser ETSI-Spezifikation für den GSM-R-Sprachfunk im Anforderungskatalog verpflichtend gefordert werden.

Das GSM-R Band kennzeichnet den Frequenzbereich von 876 bis 915 MHz (Uplink) bzw. 921 bis 960 MHz (Downlink).

19.5. Zugbeeinflussung

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
PZB (INDUSI) , LZB		Dokument, Prüfbericht,
		Benutzerhandbuch

- Beschreibung aller am Tfz vorhandenen Zugbeeinflussungssysteme
- Für den Einsatz im Netz der ÖBB muss mindestens die PZB 90 Funktionalität (INDUSI) vorhanden sein (bei Neuzulassungen, Halterwechsel,...)
- Für den Betrieb von PZB 90 Funktionalität und LZB ist falls keine dezidierte Betriebsbewilligung seitens BMVIT vorliegt – eine Genehmigung vom EBA erforderlich. Eine fahrzeugspezifische Zugdateneinstelltabelle ist in jedem Fall vorzulegen.
- Sind zusätzlich zum jeweils benötigten noch andere Zugbeeinflussungssysteme ständig aktiviert (z.B. STM-Lösungen für andere Netze über EVC), ist ein Nachweis auf Rückwirkungsfreiheit für das Netz der ÖBB Infrastruktur AG zu erbringen.
- Für die Doppelverwendung eventueller Bedienelemente von in AT verwendeten Class B-Systemen und ETCS (z.B. für Zugdateneingabe) ist ein Sicherheitsnachweis erforderlich.

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
ETCS	TSI CCS (Verordnung (EU) 2016/919)	EG-Prüferklärung gemäß
		§ 103 EisbG 1957 idgF
	Leitfaden Betriebsführung ETCS;	Gutachten, Prüfbericht
	Anhang 1 zum Leitfaden	
	Betriebsführung ETCS	
GSM-R Module für Level 2	Prüfvorschrift für ETCS Onboard Units	Zulassung durch ÖBB-
	– gemäß den Vorgaben der ÖBB	Infrastruktur AG
	Infrastruktur	erforderlich *)

Die GSM-R Modultests sind nach den Vorgaben der ÖBB Infrastruktur sowohl in Laborumgebung als auch im Livesystem erforderlich. Der Antragsteller hat für die Dauer der Prüfung (max. 4 Wochen) die Module in funktionsfähigem Zustand (mit Netzteil, ..) zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Livetests sind zusätzlich durch das entsprechende EVU Prüfprotokolle zu führen, diese sind der ÖBB Infrastruktur zu übergeben. Bei Softwareänderungen ist eine Änderungsliste vorzulegen auf deren Basis entschieden wird ob eine Teil- bzw. Gesamtprüfung erforderlich ist.

*) Zulassung nicht erforderlich, wenn das Modul in die Liste der zugelassenen Module und Softwarestände, veröffentlicht im Internet auf der Homepage der ÖBB Infrastruktur AG – Netzzugang/Schieneninfrastruktur, aufgenommen wurde.

Stand 01.12.2017 Seite 37 von 57

Hinweis:

Durch den Beschluss der österreichischen Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) vom 28. Juli 2014 über die Umwidmung bestehender Frequenznutzungsrechte im GSM-Bereich (900 MHz und 1800 MHz) ist punktuell eine negative Beeinflussung des GSM-R Netzes zu erwarten.

Es wird daher ausdrücklich empfohlen, Fahrzeuge mit entsprechend kompatiblen GSM-R-Funkmodulen der letzten Generation, entsprechend ETSI-Spezifikation TS 102 933-1, Version 1.3.1 oder höher, auszurüsten.

Für Neubaufahrzeuge, welche ab 1. Jänner 2018 zur Netzzustimmungsprüfung beantragt werden, wird die Einhaltung dieser ETSI-Spezifikation für den ETCS-Datenfunk im Anforderungskatalog verpflichtend gefordert werden.

Das GSM-R Band kennzeichnet den Frequenzbereich von 876 bis 915 MHz (Uplink) bzw. 921 bis 960 MHz (Downlink).

Nachweis für	Hinweis auf Norm und Bedingungen	Nachweis durch
GPRS Fähigkeit	ETSI-Spezifikation TS 103 328 V1.2.1	Dokument, Funktionstest
für GSM-R Funkmodule		

Hinweis:

Aufgrund des geplanten Einsatzes von Paketvermittlungsdiensten (GPRS) für den ETCS-Datenfunk wird empfohlen, Fahrzeuge ab sofort mit kompatiblen GSM-R Funkmodulen entsprechend ETSI-Spezifikation TS 103 328 V1.2.1 auszustatten.

Für Neubaufahrzeuge, welche ab 1. Jänner 2019 zur Netzzustimmungsprüfung beantragt werden, wird die Einhaltung dieser ETSI-Spezifikation für und Datenfunk verpflichtend.

Technische Bedingungen für alle ETCS-Fahrzeuge

ETCS Fahrzeugausrüstungen müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- alle verbindlichen Spezifikationen gemäß Anhang A zur TSI CCS HGV (2006/860/EG)
 zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission vom 23. April 2008 (2008/386/EG), insbesondere:
- UNISIG Subset-026 (SRS Version 2.3.0) einschließlich der als "IN' klassifizierten Change Requests (CR) im ERA Subset-108 Version 1.2.0 ("SRS 2.3.0d" genannt)
- ETCS-Level 0, STM, 1 und 2
- Implementierung folgender zusätzlicher CR gemäß ERA Subset-108
- ⇒ 513 Der Mode "NL" (Non Leading) darf nur aktivierbar sein, wenn seitens der Fahrzeugleittechnik ein Signal ansteht, dass dieser Mode akzeptiert wird (z.B.: Führerbremsventil der indirekten Bremse isoliert).
- ⇒ 618 Inconsistencies between Subset 035 an Subset 026 (siehe Anhang 2) oder adäquate technische Lösung (bereits in PZB begonnene Zwangsbremsungen dürfen bei der Transition zu ETCS nicht aufgelöst werden)
 - Infillfunktion f
 ür ETCS Level 1 mit Balisen und Loops *)
 - *) Diese Funktion für Loops muss bis 31.12.2014 sichergestellt (umgesetzt) sein. So lange diese Funktion nicht umgesetzt ist, ist beim Betrieb am Netz der ÖBB Level 1 technisch bzw. manuell zu sperren. Bei manueller Sperre (Schalter,...) muss ein entsprechender Hinweis am DMI gegeben sein.

Stand 01.12.2017 Seite 38 von 57

 Dynamische Transitionen w\u00e4hrend der Fahrt von PZB zu ETCS und von ETCS zur PZB

Hinweis:

Die Überwachung der Umschaltzeit von ETCS nach PZB muss entsprechend UNISIG Subset-035 v2.1.1 erfolgen, d.h. ETCS muss eine Zwangsbremse auslösen, wenn die PZB nicht innerhalb von 5 s nach Anforderung ihre erfolgreiche Aktivierung (Zustand "Data Available") meldet.

Die Realisierung des Zustands "Hot-Standby" durch die PZB ist erforderlich.

Erfüllung der QoS-Erfordernisse von UNISIG Subset-093 v2.3.0

Zusätzliche technische Bedingungen für ETCS-Fahrzeuge mit SRS Baseline ab 3.4.0

Die Funktionalität "Cold Movement Detection" gemäß UNISIG Subset-026 ist zu erfüllen.

Hinweis:

Ab 01.01.2021 müssen <u>alle</u> ETCS-Fahrzeuge mit SRS Baseline ab 3.4.0 die Funktionalität "Cold Movement Detection" aufweisen.

Bei nicht vorhandener Funktionalität CMD (Cold Movement Detection) gemäß UNISIG Subset-026 ist ab 01.01.2021 ein betriebliches Abstellkonzept mit dem Infrastrukturbetreiber abzustimmen.

Betriebliche Bedingungen, Nachweise, Tests

- Eine EG-Prüfbescheinigung, ausgestellt durch eine benannte Stelle, muss als Nachweis für oben genannte technische Bedingungen der Zulassungsstelle vorgelegt werden.
- Es muss die Konformität der ETCS-Fahrzeugausrüstung mit den betrieblichen Prozessen der ÖBB-Infrastruktur AG gewährleistet sein. Hierzu sind die entsprechenden betrieblichen Szenarien (Testszenarien gemäß Leitfaden Betriebsführung ETCS bzw. Anhang 1 zum Leitfaden Betriebsführung ETCS) zu erproben und nachzuweisen.
- Die sichere Implementierung von CR 513 und CR 618 sind durch geeignete Tests (siehe Anhang 4) nachzuweisen. Der Nachweis kann grundsätzlich durch geeignete Labortests erbracht werden. Das Labor muss die entsprechenden technischen Bedingungen erfüllen, hierfür ist ein Nachweis zu erbringen.
- Die infrastrukturseitig vorgegebenen Parameter (siehe Homepage ÖBB-Infrastruktur\ Netzzugang\Schieneninfrastruktur) sind einzuhalten. Beim Bremskurvenmodell gemäß UNISIG Subset-026 (SRS Version 3.X0) ist besonders auf die Aufnahme des k-Faktors zu achten.
- Die technischen und betrieblichen Anforderungen müssen gegebenenfalls, über Auftrag der Zulassungsstelle, durch Erprobungsfahrten nachgewiesen werden. Diese Erprobungsfahrten müssen von einer Person gemäß § 40 des Bundesgesetzes über Eisennbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957) geleitet werden.
- Auf Anordnung der Zulassungsstelle kann bei Bedarf vor Beginn oder zu Beginn der kommerziellen ETCS-Nutzung eine Erprobungsphase der ETCS Fahrzeugausrüstung anschließen, welche durch eine Person gemäß § 40 des Bundesgesetzes über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957) geleitet wird.

Stand 01.12.2017 Seite 39 von 57

Übersicht über mögliche Varianten der ETCS-Zulassung (Zuständigkeiten und Nachweise):

	BMVIT *)			
	BR hat EG-Erklärung und Inbetriebnahme- genehmigung eines EU- Mitgliedstaates und/oder Schweiz (§41 EisbG)	BR wurde neu mit ETCS ausgerüstet (es liegt keine Inbetriebnahmegenehmi gung eines EU- Mitgliedstaates und/oder der Schweiz vor)	Andere BR mit baugleichem EVC, (gleichem SW-Stand mit allen erforderlichen EG- Erklärungen) und gleichen Class B- Systemen	Serienausrüstung nach Bauartgenehmigung durch Konformitäts- erklärung
Fahrzeug- integration		§ 32a EisbG Gutachten	§ 32a EisbG Gutachten	§ 35 (2) EisbG
Funktionalität der Zugsicherung		§ 32a EisbG Gutachten inkl. Nachweis der Testszenarien**	§ 32a EisbG Gutachten auf Basis einer vorhandenen EG- Prüferklärung gem. §101 EisbG für das Teilsystem Zugsicherung	
Systemverträglich- keit***		§ 32a EisbG Gutachten	§ 32a EisbG Gutachten	
		Strecke Level 1: On-track tests Nachweis Transitions- funktionalitäten, Loop	Strecke Level 1: On-track tests Nachweis Transitions- funktionalitäten, Loop	
		Strecke Level 2: Zusätzlich zu Level 1 On-track tests, Keymanagement Kommunikation, Transitionen	Strecke Level 2: Zusätzlich zu Level 1 On-track tests, Keymanagement Kommunikation, Transitionen	

^{*)} Der detaillierte Bauartgenehmigungsprozess gemäß § 32a Abs. 1 EisbG ist mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation

und Technologie (BMVIT) abzustimmen

***) Testszenarien gemäß Leitfaden Betriebsführung ETCS

****) Mit den § 32a EisbG Gutachten muss auch der Nachweis über die Systemverträglichkeit der nationalen Class B-Systeme erbracht werden (Integration der on-track tests auf der Infrastruktur)

	ÖBB-Infrastruktur AG			
	BR hat EG-Erklärung und Inbetriebnahme- genehmigung eines EU- Mitgliedstaates und/oder Schweiz (§41 EisbG)	BR wurde neu mit ETCS ausgerüstet (es liegt keine Inbetriebnahmegenehmi gung eines EU- Mitgliedstaates und/oder der Schweiz vor)	Andere BR mit baugleichem EVC, (gleichem SW-Stand mit allen erforderlichen EG- Erklärungen) und gleichen Class B- Systemen	Serienausrüstung nach bereits erfolgter Bauartgenehmigung
Labor	Nachweis der Testszenarien *)	**)	**)	
Strecke Level 1	On-track test Nachweis Transitionsfunkt- ionalitäten, Loop	**)	**)	Konformitäts-erklärung
Strecke Level 2	Zusätzlich zu Level 1 On-track test Keymanagement Kommunikation, Transitionen	**)	**)	

Stand 01.12.2017 Seite 40 von 57

^{*)} Testszenarien gemäß *Leitfaden Betriebsführung ETCS der ÖBB Infrastruktur AG* (Anlage zum Anforderungskatalog)
**) Nachweise und On-track Tests sind nur dann zu erbringen, wenn vom BMVIT nicht gefordert. Diesfalls ist der Umfang der Nachweise und Tests wie bei §41-Zulassungen erforderlich.

Zusätzliche Bedingungen / Hinweise:

- Auf Anforderung muss die Übermittlung von Daten der JRU/DRU der ETCS Fahrzeugausrüstung an ÖBB-Infrastruktur AG erfolgen.
- ETCS Key-Management wird durch ÖBB-Infrastruktur AG ausgeführt.

19.6. Evakuierungskonzept

Derzeit nicht belegt. Siehe Kap. 29.1

19.7. Signale an Zügen

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Optische Signaleinrichtung	TSI LOC&PAS bzw. UIC 534 für Altbaufahrzeuge	EG-Erklärung bzw. Dokument
Lichtstärke	TSI LOC&PAS bzw. UIC 532 Pkt. 3 und UIC 534 für Altbaufahrzeuge	Messprotokoll

19.8. Funkfernsteuerung

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Genehmigung der		Bescheid
Funkfernsteuerung durch		
Behörde		
Freigabe der		Dokument
Funkfernsteuerung durch		
ÖBB IKT GmbH		
Beschreibung		Benutzerhandbuch

19.9. Transition

Derzeit nicht belegt

Stand 01.12.2017 Seite 41 von 57

19.10. Notbremsüberbrückung

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Notbremsüber- brückung (NBÜ), Notbremsanforderung (NBA)	UIC 541-5, UIC 541-6 Streckenlisten	Funktionsbeschreibung,

Für personenbefördernde Züge muss aufgrund des hohen Tunnelanteils auf ÖBB-Strecken gemäß Streckenliste die Möglichkeit der Überbrückung einer Fahrgastnotbremse gegeben sein.

Das NBÜ-System der Lokomotive muss mit dem NBÜ-System aller Reisezugwagen der Zugkomposotion kompatibel sein.

Um ein zeitnahes Lösen aller Bremsen im Zug gewährleisten zu können, sind die Lösebefehle im Überbrückungsfall ep-unterstützt zu verarbeiten (ausgenommen RoLa-Begleitwagen).

Neubaufahrzeuge sind mit einer Einrichtung zur Notbremsanforderung auszurüsten (Beispiel UIC 541-6), bei der die Fahrgastnotbremsung nur im Stillstand (Stationsbereich) sofort wirksam wird.

Dieses System kann auch mit der NBÜ-Bauart DB über die 13 (18-polige) UIC-Leitung erfüllt werden.

19.11. Fahrdatenspeicher / Registriereinrichtung

Nachweis für	Bedingungen	Nachweis durch
Beschreibung der	TSI LOC&PAS und TSI OPE	EG-Erklärung bzw.
Registriereinrichtung		Dokument, Prüfbericht

19.12. GPS-System

Derzeit nicht belegt

Stand 01.12.2017 Seite 42 von 57

- 20. bleibt frei
- 21. bleibt frei
- 22. bleibt frei

23. Anschriften und Zeichen

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Anschriften am Fahrzeug	TSI OPE Anlage P und EN 15877-2 bzw. UIC 640, UIC 580 bei Altbaufahrzeugen *)	Anschriftenplan

¹²⁻stellige Fahrzeugnummer gem. TSI OPE Anlage P in genormter Schriftgröße.

24. Fügetechnik

Derzeit nicht belegt

25. Nationale Sonderbedingungen

Derzeit nicht belegt

26. Instandhaltung (Wartungsbuch)

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Instandhaltungsstelle (ECM)		Bekanntgabe des ECM bzw. Auszug aus dem NVR
Vorhandenes Instandhaltungssytem/- regelwerk		Techn. Dokument; Angabe am Datenblatt

Hinweis:

Obligatorisch sind die Bekanntgabe des ECM und der Revisionsfrist sowie die Nennung des Instandhaltungsregelwerks.

Im Einzelfall kann die Vorlage nachfolgender Unterlagen verlangt werden:

- Instandhaltungshandbuch
- Nachweise über die durchgeführte Instandhaltung

Stand 01.12.2017 Seite 43 von 57

^{*)} soweit anwendbar

27. Bedienungsanleitung

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Bedienungsanleitung		Dokument, Handbuch

28. Ausstattungen (für Triebwagen / Triebzüge)

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Seitenselektives Türsteuersystem *)		Dokument
Geschlossenes WC- System *)		Dokument

^{*)} Für Triebwagen / Triebzüge deren Erstzulassung nach dem 1.1.2010 erfolgte.

29. Störungen und Unfälle

29.1. Evakuierungskonzept

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Notfallkonzept (Notaus- und Einstiege)		Dokument, Zeichnung

29.2. Hebe- und Bergeverfahren

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
Abschleppanleitung		Dokument
Aufgleisanleitung		Dokument
Zeichnung der Anhebepunkte		Dokument, Zeichnung

29.3. Mindertauglichkeit

siehe Kapitel 12.3.2 und RW 50.02.04

29.4. Hemmschuhe

Nachweis für	Hinweis auf Norm	Nachweis durch
4 Stk. Hemmschuhe am Tfz		Dokument

Bei np-Zügen (nicht personenbefördernde Zügen) müssen am Tfz mindestens 4 Stück Hemmschuhe zum Sichern stillstehender Fahrzeuge bzw. abgetrennter Zugteile (im Falle einer Zugtrennung) vorhanden sein.

Stand 01.12.2017 Seite 44 von 57

30. Abkürzungen

	DB	Deutsche Bahn AG
	BGBI	Bundesgesetzblatt
	BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
	BR	Baureihe
	CFD-	
	Simulation	Computational Fluid Dynamics Simulation (numerische Strömungsanalyse)
	CR	Change Request – Änderungsanforderung
	ECM	Entity in Charge of Maintenance (der Instandhaltungsverantwortliche)
	EIRENE	European Integrated Railway Radio Enhanced Network
	EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
	ETCS	European Train Control System
	EVC	European Vital Computer – ETCS Rechner
	GSM-R	Global System for Mobile Communications - Railway
	i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
	INDUSI	Induktive Zugsicherung
	JRU/DRU	Juridical Recosrding Unit / Data Recording Unit
	LÜP	Länge über Puffer
	LZB	LinienZugBeeinflussung
	NBA	Notbremsanforderung
	NBÜ	Notbremsüberbrückung
	NVR	National Vehicle Register (nationales Fahrzeugregister)
	PZB	Punktförmige Zugbeeinflussung
	RoLa	Rollende Landstraße
	SNNB	Schienennetz-Nutzungsbedingungen
	SOK	Schienenoberkante
		Specific Transmission Module – externes spez. Übertragungsmodul gem. TSI
	STM	CCS
	Tfz	Triebfahrzeug
	TSI	Technische Spezifikationen Interoperabilität
	UIC	Internationaler Eisenbahnverband
***************************************	VDE	Verband der Elektrotechnik
	Vmax	Höchstgeschwindigkeit
	VzG	Verzeichnis der örtlich zulässigen Geschwindigkeiten

Stand 01.12.2017 Seite 45 von 57

31. Verzeichnis der Normenverweise

EisbG	Eisenbahngesetz 1957 (in der geltenden Fassung)	
EisbBBV	Eisenbahnbau- und betriebsverordnung (in der geltenden Fassung)	
VgEV	Verordnung genehmigungsfreier Eisenbahn-Vorhaben (in der geltenden Fassung)	
	Technische Spezifikationen der Interoperabilität zum Teilsystem "Zugsteuerung,	
	Zugsicherung und Signalgebung" des transeuropäischen	
TSI CCS HGV	Hochgeschwindigkeitsbahnsystems	
	Technische Spezifikationen der Interoperabilität zum Teilsystem "Zugsteuerung,	
TSI CCS CR	Zugsicherung und Signalgebung" des konventionellen transeuropäischen Bahnsystems	
	Technische Spezifikationen der Interoperabilität zum Teilsystem "Zugsteuerung,	
TSI CCS	Zugsicherung und Signalgebung" des transeuropäischen Eisenbahnsystems	
TSI OPE	Technische Spezifikationen der Interoperabilität des Teilsystems "Betrieb"	
TSI INF	Technische Spezifikationen der Interoperabilität des Teilsystems "Infrastruktur"	
	Technische Spezifikationen der Interoperabilität des Teilsystems "Lokomotiven und	
TSI LOC&PAS	Personenwagen"	
EN 1991-2	Einwirkungen auf Tragwerke; Allgemeine Einwirkungen – Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken	
	Bahnanwendungen - Aerodynamik - Teil 4: Anforderungen und	
EN 14067-4:2005+A1	Prüfverfahren für Aerodynamik auf offener Strecke	
	Bahnanwendungen - Aerodynamik - Teil 5: Anforderungen und	
EN 14067-5:2006+A1	Prüfverfahren für Aerodynamik im Tunnel	
LIV 14007 3.2000+A1	Fahrtechnische Prüfung für die fahrtechnische Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen -	
EN 14363	Prüfung des Fahrverhaltens und stationäre Versuche	
LIV 14303		
EN 15528	Bahnanwendungen – Streckenklassen zur Bewerkstelligung der Schnittstelle zwischen	
EN 15273-2	Lastgrenzen der Fahrzeuge und Infrastruktur	
	Bahnanwendungen – Lichtraum – Teil 2: Fahrzeugbegrenzungslinien	
EN 15273-3	Bahnanwendungen – Lichtraum – Teil 3:	
EN 15663	Bahnanwendungen – Fahrzeugmassedefinitionen	
EN 15877-2	Bahnanwendungen – Kennzeichnung von Schienenfahrzeugen – Teil 2:	
EN 50400 4	Bahnanwendungen - Spezifikation und Nachweis der Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit,	
EN 50126-1	Instandhaltbarkeit, Sicherheit (RAMS);	
EN 50163	Speisespannungen von Bahnnetzen	
	Bahnanwendungen – Merkmale und Prüfungen von Stromabnehmern - Stromabnehmer für	
EN 50206-1	Vollbahnfahrzeuge	
	Bahnanwendungen - Stromabnahmesysteme - Anforderungen und Validierung von	
	Messungen des dynamischen Zusammenwirkens zwischen Stromabnehmer und	
EN 50317	Oberleitung	
	Bahnanwendungen - Stromabnahmesysteme - Validierung von Simulationssystemen für das	
EN 50318	dynamische Zusammenwirken zwischen Stromabnehmer und Oberleitung	
	Bahnanwendungen - Zusammenwirken der Systeme - Technische Kriterien für das	
EN 50367	Zusammenwirken zwischen Stromabnehmer und Oberleitung für einen freien Zugang	
	Bahnanwendungen - Bahnenergieversorgung und Fahrzeuge - Technische Kriterien für die	
	Koordination zwischen Anlagen der Bahnenergieversorgung und Fahrzeugen zum Erreichen	
EN 50388	der Interoperabilität	
ERA/ERTMS/033281 - Ver. 2.0	ERA Dokument: Interfaces between CCS track-side and other subsystems	
ONR 24008	Bewertung der Tragfähigkeit bestehender Eisenbahn- und Straßenbrücken	
UIC 505-1	Eisenbahnfahrzeuge - Fahrzeugbegrenzungslinien	
	Fahrzeuge – Einzuhaltende Bedingungen für das Ansprechen von Gleisstromkreisen und	
UIC 512	Schienenkontakten	
UIC 518	Eisenbahnfahrzeugen – Fahrsicherheit, Fahrwegbeanspruchung und Fahrverhalten	
UIC 532	Güterwagen und Reisezugwagen; Signalstützen-Reisezugwagen; feste elektrische Signale	

Stand 01.12.2017 Seite 46 von 57

UIC 534	Signale und Signalstützen der Lokomotiven, Triebwagen und Triebzüge
UIC 541-5	Elektropneumatische Bremsen (ep) – Elektropneumatische Notbremsüberbrückung (NBÜ)
	Elektropneumatische Bremsen (ep) und Notbremsanforderung (NBA) für Fahrzeuge in
UIC 541-6	lokbespannten Zügen
	Anschriften und Kennzeichen für im intern. Verkehr eingesetzte Fahrzeuge des
UIC 580	Personenverkehrs
UIC 608	Bedingungen für Stromabnehmer der Triebfahrzeuge im internat. Verkehr
UIC 640	Triebfahrzeuge – Anschriften, Merk- und Kennzeichen
UIC 641	Bedingungen für Sicherheitsfahrschaltungen im internat. Verkehr
UIC 644	Akustische Signaleinrichtungen der im internat. Verkehr eingesetzten Triebfahrzeuge
	Gestaltung der Führerräume von Lokomotiven, Triebwagen, Triebwagenzügen und
UIC 651	Steuerwagen
UIC 751-3	Technische Vorschriften für Analog Zugfunksysteme im internationalen Dienst
EIRENE-Specifications FRS	EIRENE: Functional Requirement Specifications FRS 7
EIRENE-Specifications SRS	EIRENE: System Requirement Specifications SRS 15
ERRI B55 RP8	Entgleisungssicherheit von Güterwagen in Gleisverwindungen
	Maßnahmen bei Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen durch Starkstromanlagen -
VDE 0845-6-1	Teil 1: Grundlagen, Grenzwerte, Berechnungs- und Messverfahren
	Entgleisungsrisiko für Güterzüge bis 700 m Länge in Bremsstellung P durch hohe
ERRI B177 RP1	Längsdruckkräfte
	Regelwerk der ÖBB: Kompatibilität mit den Anforderungen des ÖBB Netzes –
ÖBB TR 940	Zusammenwirken Stromabnehmer ÖBB Oberleitungssysteme
ÖBB Leitfaden Betriebsführung	Regelwerk der ÖBB: Überblick über das Zusammenwirken der technischen Einrichtungen
ETCS	im ETCS-Betrieb. Betriebliche Szenarien im Zusammenhang mit der Anwendung von ETCS
	Regelwerk der ÖBB: ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung &
Regelwerk 50.01.01	Zustimmungserklärung
Regelwerk 50.02.04	Regelwerk der ÖBB: Störstromverhalten und elektrische Rückwirkungsfreiheit
M 26	Regelwerk der ÖBB: Bremsvorschrift

Die in diesem Regelwerk zitieren EN-Standards gelten in der jeweils geltenden Fassung, falls nichts Gegenteiliges festgelegt ist (z.B. TSI). Sie sind nur dann gültig, wenn der betreffende EN-Standard in Österreich umgesetzt und als "ÖNORM EN" veröffentlicht wurde. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass keine inhaltlichen Unterschiede zwischen den in den Mitgliedsstaaten umgesetzten EN-Standards (z.B. DIN EN, BS EN, ...) bestehen. Sollte dies in Ausnahmefällen der Fall sein (z.B. Vorwörter) so sind jedenfalls die Inhalte der in Österreich veröffentlichten EN zum Zeitpunkt der Zustimmungsprüfung des Fahrzeuges zu berücksichtigen.

Stand 01.12.2017 Seite 47 von 57

Anhang 1: Kriterien für die aerodynamischen Anforderungen

Kriterium A: TSI Drucksignatur

Es gilt Punkt 6.2.3.15 der TSI LOC&PAS (Verordnung EU 1302/2014)

Maximale Druckschwankungen in Tunneln (Abschnitt 4.2.6.2.3)

- (1) Die Konformität ist aufgrund umfassender Versuche nachzuweisen, die mindestens bei der Bezugsgeschwindigkeit in einem Tunnel mit einem Querschnitt durchgeführt werden, der dem im Referenzfall genannten Querschnitt möglichst nahe kommt. Die Übertragung auf die Referenzbedingung erfolgt mit einer validierten Simulationssoftware.
- (2) Bei der Bewertung der Konformität vollständiger Züge oder Zugeinheiten wird von der maximalen Länge des jeweiligen Zugs oder der gekuppelten Zugeinheiten bis zu einer Länge von 400 m ausgegangen.
- (3) Die Bewertung der Konformität von Lokomotiven oder von Steuerwagen erfolgt aufgrund von zwei beliebigen Zusammenstellungen mit einer Länge von mindestens 150 m. Bei einer Zusammenstellung muss sich eine Lokomotive oder ein Steuerwagen am Anfang (zur Prüfung von ΔpN) und bei der anderen eine Lokomotive oder ein Steuerwagen am Ende befinden (zur Prüfung von ΔpT). ΔpFr wird auf 1 250 Pa (bei Zügen mit v_{tr,max} < 250 km/h) bzw. auf 1 400 Pa (bei Zügen mit v_{tr,max} ≥ 250 km/h) eingestellt.
- (4) Die Bewertung der Konformität von Reisezugwagen erfolgt an einem 400 m langen Zug.
 ΔpN wird auf 1 750 Pa und ΔpT auf 700 Pa (bei Zügen mit v_{tr,max} < 250 km/h) bzw. auf 1 600 Pa und 1 100 Pa (bei Zügen mit v_{tr,max} ≥ 250 km/h) eingestellt.
- (5) Zum Abstand xp zwischen der Tunneleinfahrt und der Messposition sowie zu den Definitionen von ΔpFr, ΔpN, ΔpT, zur Mindestlänge des Tunnels und zu weiteren Informationen über die Ableitung der charakteristischen Druckschwankung siehe in Anlage J-1 Ziffer 96 genannte Spezifikation.
- (6) Die Druckschwankung aufgrund der Änderungen zwischen dem Punkt der Tunneleinfahrt und dem Punkt der Tunnelausfahrt wird bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Kriterium B: Schutz von Personen vor aerodynamischen Einwirkungen

Es gilt Punkt 6.2.3.13 der TSI LOC&PAS (Verordnung EU 1302/2014)

(1) Die Konformität ist anhand von 1:1-Streckenversuchen auf geradem Gleisabschnitt zu bewerten. Der vertikale Abstand zwischen der Schienenoberkante und dem umgebenden Untergrund bis zu einer Entfernung von 3 m von der Gleismitte muss 0,50 m bis 1,50 m unter der Schienenoberkante liegen. Die Werte für u₂σ sind die Obergrenze des 2σ-Vertrauensintervalls der resultierenden maximalen induzierten Luftgeschwindigkeiten in der horizontalen Ebene an den oben genannten Messpunkten. Diese Werte sind an mindestens 20 voneinander unabhängigen vergleichbaren Proben bei Umgebungsluftgeschwindigkeiten von ≤ 2 m/s zu ermitteln.

 $U_{2\sigma}$ wird wie folgt berechnet:

$$U_{2\sigma} = \bar{U} + 2\sigma$$

wobei

- \bar{U} = mittlerer Wert aller Luftgeschwindigkeitsmessungen U, für i vorbeifahrende Züge und i ≥ 20
- \bar{U} = Standardabweichung aller Luftgeschwindigkeitsmessungen U_i für i vorbeifahrende Züge und $i \ge 20$

Stand 01.12.2017 Seite 48 von 57

(2) Die Messungen umfassen die Zeitspanne von 4 Sekunden vor dem Vorbeifahren der ersten Achse bis 10 Sekunden nach dem Vorbeifahren der letzten Achse.

Geprüfte Geschwindigkeit des Zugs v_{tr,test}.

$$V_{tr,test} = v_{tr,ref}$$
 oder

 $v_{tr,test}$ = 250 km/h oder $v_{tr,max}$; maßgeblich ist die jeweils geringere Geschwindigkeit.

Für mindestens 50 % der vorbeifahrenden Züge müssen Werte von $v_{tr,test}$ ± 5 % ermittelt werden, und bei allen vorbeifahrenden Zügen muss sich $v_{tr,test}$ ± 10 % ergeben.

(3) Alle gültigen Messungen werden in der Nachverarbeitung der Daten berücksichtigt.

Sämtliche Messungen für U_{m.i} sind zu korrigieren:

$$U_i = U_{m,i} * v_{tr,ref}/v_{tr,i}$$

wobei $v_{tr,i}$ = Geschwindigkeit des Zuges bei der Versuchsfahrt i und $v_{tr,ref}$ = Bezugsgeschwindigkeit des Zugs.

- (4) Der Versuchsort muss frei von jeglichen Objekten sein, die Schutz vor dem vom Zug verursachten Luftstrom bieten könnten.
- (5) Die Witterungsbedingungen während der Versuche sind gemäß der in Anlage J-1 Ziffer 94 genannten Spezifikation zu beobachten.
- (6) Für die Sensoren, die Genauigkeit, die Auswahl der gültigen Daten und die Verarbeitung der Daten ist die in Anlage J-1 Ziffer 94 genannte Spezifikation zu berücksichtigen.

Bezugsgeschwindigkeiten:

Es gilt Punkt 4.2.6.2.1 der TSI LOC&PAS (Verordnung EU 1302/2014)

Grenzwerte

Vorgesehene Höchstgeschwindig- keit v _{tr,max} (km/h)	Höhe der Messung über Schienenoberkante	Maximal zulässige Luftgeschwindigkeit am Gleis (Grenzwerte für u ₂₀ (m/s))	Bezugsgeschwindigkeit v _{tr,ref} (km/h)
$160 < v_{tr,max} < 250$	0,2 m	20	vorgesehene Höchstge- schwindigkeit
	1,4 m	15,5	200 km/h oder vorgese- hene Höchstgeschwin- digkeit; maßgeblich ist die jeweils geringere Geschwindigkeit

Stand 01.12.2017 Seite 49 von 57

Kriterium C: Schutz der Infrastruktur vor aerodynamischen Einwirkungen

Es gilt Punkt 6.2.3.14 der TSI LOC&PAS (Verordnung EU 1302/2014)

Druckimpuls an der Zugspitze (Abschnitt 4.2.6.2.2)

(1) Die Konformität wird auf der Grundlage umfassender Versuche unter den in Abschnitt 5.5.2 der in Anlage J-1 Ziffer 95 genannten Spezifikation bewertet. Alternativ kann die Konformität auch durch validierte Simulationen unter Anwendung numerischer Strömungsmechanik (Computational Fluid Dynamics, CFD) gemäß der in Abschnitt 5.3 der in Anlage J-1 Ziffer 95 genannten Spezifikation oder anhand von Versuchen mit bewegten Modellen gemäß Abschnitt 5.4.3 der in Anlage J-1 Ziffer 95 genannten Spezifikation bewertet werden.

Für die Verweise auf Annex J-1 bei den Kriterien A, B und C gilt:

Zu bewertende Merkmale			
	Abschnitt	Dokument Nr.	Obligatorische Punkte
Auswirkungen der Wirbelzone — Witterungsbedingungen, Sensoren, Sensorgenauigkeit, Auswahl gültiger Daten und Verarbeitung der Daten	6.2.3.13	EN 14067-4:2005 +A1:2009	8.5.2
Druckimpuls an der Zugspitze — Prüfmethode numerische Strömungsmechanik (Computational Fluid Dynamics, CFD) bewegtes Modell	6.2.3.14	EN 14067-4:2005 +A1:2009	5.5.2 5.3 5.4.3
Maximale Druckschwankungen — Abstand xp zwischen der Tunneleinfahrt und der Messposition, Definition der Parameter ΔpFr, ΔpN, ΔpT, Mindestlänge des Tunnels	6.2.3.15	EN 14067-5:2006 +A1:2010	Maßgeblicher Abschnitt (¹)
	Witterungsbedingungen, Sensoren, Sensorgenauigkeit, Auswahl gültiger Daten und Verarbeitung der Daten Druckimpuls an der Zugspitze — Prüfmethode numerische Strömungsmechanik (Computational Fluid Dynamics, CFD) bewegtes Modell Maximale Druckschwankungen — Abstand xp zwischen der Tunneleinfahrt und der Messposition, Definition der Parameter ΔpFr, ΔpN, ΔpT,	Sensorgenauigkeit, Auswahl gültiger Daten und Verarbeitung der Daten Druckimpuls an der Zugspitze — 6.2.3.14 Prüfmethode numerische Strömungsmechanik (Computational Fluid Dynamics, CFD) bewegtes Modell Maximale Druckschwankungen — Abstand xp zwischen der Tunneleinfahrt und der Messposition, Definition der Parameter ΔpFr, ΔpN, ΔpT,	Witterungsbedingungen, Sensoren, Sensorgenauigkeit, Auswahl gültiger Daten und Verarbeitung der Daten Druckimpuls an der Zugspitze — Prüfmethode numerische Strömungsmechanik (Computational Fluid Dynamics, CFD) bewegtes Modell Maximale Druckschwankungen — Abstand xp zwischen der Tunneleinfahrt und der Messposition, Definition der Parameter ΔpFr, ΔpN, ΔpT,

Stand 01.12.2017 Seite 50 von 57

Anhang 2: Inhalt von Change Request CR618

In diesem Anhang wird die abgestimmte Lösung der Änderungsanträge (Change Requests) Nr. CR 618 zu den ETCS-Spezifikationen angegeben. Diese Inhaltsangabe basiert auf dem Stand Juli 2008.

Änderungsantrag CR 618

Die abgestimmte Lösung lautet:

Modify SUBSET -026 v2.3.0 as follows:

- Modify table 4.5.2, row "Ceiling Speed Supervision" Modes SE/SN: add footnote "{2}, reading "For details refer to Subset 035"
- Modify table 4.6.2: add "38" in cells corresponding to mode changes SE to TR and SN to TR.
- Modify table 4.6.3, condition [38] to read: "(The ERTMS/ETCS level switches to 0,1,2 or 3) AND (Emergency Brake is commanded by STM)"
- Modify table 4.7.2 (output information) as follows: Rename line "STM mode" to "STM specific information", with footnote reading "For details refer to Subset 035" Lines "targed speed", "target distance" and "warning": remove "A" for mode SN.

Add new clause 5.8.2.4 reading: "For the override procedure in STM modes refer to Subset 035".

Inhaltliche Bedeutung:

CR 618 schließt die Sicherheitslücke beim Umschalten von STM (PZB,..) zu ETCS. Stellt sicher, dass begonnene Beeinflussungen in STM-Mode bei der Transition zu ETCS abgearbeitet werden.

Stand 01.12.2017 Seite 51 von 57

Anhang 3: Berechnung der IBE-Bewertungsziffer

Für die Berechnung der IBE-Bewertungsziffer zur Einordnung von Triebfahrzeugen in das System des Infrastrukturbenützungsentgelts sind die gemäß Tabellen 3-1 und 3-2 angeführten Basisdaten erforderlich:

Tabelle 3-1: Basisdaten des Triebfahrzeuges zur Ermittlung der IBE-Bewertungsziffer

Fahrzeugmasse m [t] *)	
Antriebsleitung P [MW]	
Achsanzahl a	

*) personenbefördernde Fahrzeuge:

Fahrzeugmasse m = Betriebsmasse bei normaler Zuladung gem. EN 15663 [t]

*) nicht personenbefördernde Fahrzeuge:

Fahrzeugmasse m = Betriebsmasse für betriebsbereites Fahrzeug gem. EN 15663 [t]

Tabelle 3-2: relevante Radkräfte (maximaler Erwartungswert) aus der lauftechnischen Erprobung nach EN14363.

Radienklasse	Prüfbereich 4	Prüfbereich 3	Prüfbereich 2
Fahrzeugkräfte	250 m <= R <= 400 m	400 m < R <= 600 m	R > 600 m
Max. Erwartungswert			
der Radaufstandskraft			
Q _{dyn} [kN]			
Max. Erwartungswert			
der Summe der			
Führungskräfte ΣY [kN]			
Max. Erwartungswert			
der quasistatischen			
Radquerkraft Y _{qst} [kN]			

Damit lassen sich folgende Eingangsdaten für die IBE-Berechnungsformel bestimmen:

$Q_0 = m / (2 \cdot a) \cdot 9,81$	
$f_{OL} = [(P \cdot 1000) / (2 \cdot a \cdot Q_0)]^2$	
$\beta_{250-400} = \Sigma Y_{250-400} / (10 + \frac{2}{3} \cdot Q_0)$	
$\beta_{400-600} = \Sigma Y_{400-600} / (10 + \frac{2}{3} \cdot Q_0)$	
$\beta_{>600} = \Sigma Y_{>600} / (10 + \frac{2}{3} \cdot Q_0)$	
$\beta_1 = 1,14 \cdot \Sigma Y_{250-400} / (10 + \frac{2}{3} \cdot Q_0)$	

Berechnung der IBE-Bewertungsziffer:

$$\begin{split} \text{IBE-BWZ} &= 2,172\ 10^{-4} \cdot Q_{dyn} \ _{250-400} + 7,539\ 10^{-4} \cdot Y_{qst} \ _{250-400} + 2,657\ 10^{-2} \cdot \beta_{250-400} \\ &+ 5,433\ 10^{-4} \cdot Q_{dyn} \ _{400-600} + 4,155\ 10^{-4} \cdot Y_{qst} \ _{400-600} + 9,303\ 10^{-2} \cdot \beta_{400-600} \\ &+ 2,737\ 10^{-3} \cdot Q_{dyn} \ _{500} + 6,167\ 10^{-4} \cdot Y_{qst} \ _{500} + 4,207\ 10^{-1} \cdot \beta_{500} \\ &+ 5 \ _{337} \ _{10^{-4}} \ _{10^{-4$$

 $+5,237\ 10^{-4} \cdot f_{\text{GL}} + 5,293\ 10^{-3} \cdot \beta_{1}$

Hinweis:

Da es sich bei der Berechnung der IBE-Bewertungsziffer

IBE-BWZ

um eine empirische Formel handelt, müssen die Basis- und Eingangsdaten zur Berechnung der IBE-Bewertungsziffer für ein korrektes Ergebnis direkt mit obigen Einheiten (kN, t, MW) eingesetzt werden!

Stand 01.12.2017 Seite 52 von 57

Anhang 4: Tests für die Implementierung von CR618

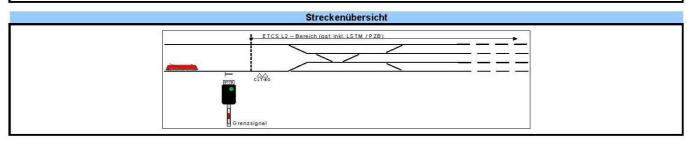
Haltfall unmittelbar vor dem Wechsel von STM/PZB zu L2 (CR 618) Überblick Haltfall unmittelbar vor dem Wechsel von STM/PZB zu L2 (CR 618) Name Version OEBB_ETCS_CRL_TSPC_CR618_v01.xls Dateiname Es soll geprüft werden, ob bei einer Zwangsbremsung im Level STM/PZB diese Zwangsbremsung entsprechend CR618 auch nach einem Levelwechsel zu L2 Testziel Version Leitfaden aufrechterhalten wird Betriebsführung

Parameter Parame		
Parameter 1		
Parameter 2		

Ausgangssituation

Zug nåhert sich der Levelgrenze STM/PZB -> ETCS Level 2 Fahrstrasse in den ETCS Level 2 ist eingestellt,

- Grenzsignal (Haupt oder Schutzsignal) zeigt "Fahrt" Zug ist in Level STM/PZB
- Fahrzeug ist beim RBC erfolgreich angemeldet



	Testsequenz				
Testschritt	Aktion	erwartetes Ergebnis	Kommentar		
1	Fahrzeug nähert sich dem Grenzsignal.	 - dem Tfzf wird die Ankündigung des Levelwechsels nach Level 2 angezeigt. DMI-Anzeige: Mode: SN Level: STM/PZB 			
2	Funkverbindung zwischen Fahrzeug und RBC wird unterbrochen.	DMI-Anzeige: Mode: SN Level: STM/PZB	Das Fahrzeug muss innerhalb von T:NVCONTACT die Levelgrenze passiert habenl		
3	Der Fdl stellt das Grenzsignal auf Halt.	Das Fahrzeug erfährt eine Zwangsbremsung. <u>DMI-Anzeige:</u> Mode: SN Level: STM/PZB	Die Rücknahme des Grenzsignals hat so zu erfolgen, dass der Haltepunkt des Fahrzeuges hinter der Levelgrenze liegt, das Fahrzeug sich aber noch vor dem Grenzsignal befindet.		
4	Fahrzeug passiert die Levelgrenze.	Während der Bremsung passiert das Fahrzeug die Levelgrenze und wechselt zu L2: DMI-Anzeige: Mode: TR Level: L2			
5	Fahrzeug kommt zum Stillstand.	Die MA wird entsprechend aktualisiert (verkürzt). DMI-Anzeige: Mode: TR Level: L2			
6	Tfzf quittiert den Mode Trip:	Fahrzeug wechselt in den Mode PT			

Stand 01.12.2017 Seite 53 von 57

Anhang 5: Aerodynamik - Bedingungen für die Zustimmung zum Einsatz einzelner Loks / Steuerwagen oder einzelner Wagen

Kriterium A: TSI Drucksignatur

- (2) Im Folgenden sind die Zugverbände genannt, die jeweils für unterschiedliche Arten von Fahrzeugen zu prüfen sind:
 - Bewertete Einheit in einem nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverband: Die Bewertung erfolgt bei der maximalen L\u00e4nge des Zugs (einschlie\u00dflich Mehrfachtraktionen).
- Einheit, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb (Zugverband in der Planungsphase nicht definiert) und bei Auslegung mit einem Führerraum bewertet wird: zwei beliebig zusammengestellte Zugverbände mit einer Länge von mindestens 150 m jeweils eine Einheit am Anfang und am Ende der Zusammenstellung.
- Sonstige Einheiten (Reisezugwagen für den freizügigen Fahrbetrieb): Ein Zugverband mit einer Länge von mindestens 400 m.

Kriterium B: Schutz von Personen vor aerodynamischen Einwirkungen

- (2) Im Folgenden sind die Zugverbände genannt, die für unterschiedliche Arten von Fahrzeugen jeweils zu prüfen sind:
 - Bewertete Einheit in einem nicht trennbaren Zugverband:
 - Gesamtlänge des nicht trennbaren Zugverbands
 - Wenn mehrere Einheiten eingesetzt werden, sind mindestens zwei aneinander gekuppelte Einheiten zu prüfen.
 - In einem vordefinierten Zugverband bewertete Einheiten:
 - Ein Zugverband einschließlich des am Ende befindlichen Fahrzeugs und der zwischengekuppelten Fahrzeuge in einem Wagenzug mit einer Länge von mindestens 100 m oder bei Zugverbänden mit einer Länge von unter 100 m mit der maximalen vordefinierten Länge.
 - Eine Einheit, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb (Zugverband in der Planungsphase nicht definiert) bewertet wird:
 - Die Einheit wird in einem Zugverband bestehend aus einem Wagenzug mit zwischengekuppelten Reisezugwagen mit einer Länge von mindestens 100 m geprüft.
 - Bei einer Lokomotive oder einem Führerraum ist dieses Fahrzeug an der ersten und an der letzten Position des Zugverbands einzusetzen.
 - Bei Reisezugwagen enthält der Zugverband mindestens einen Reisezugwagen des Typs der jeweils zu bewertenden Einheit am Anfang und am Ende des aus zwischengekuppelten Reisezugwagen gebildeten Wagenzugs.

Hinweis: Bei Reisezugwagen ist eine Konformitätsbewertung nur bei neuen Konstruktionen erforderlich, die sich auf die Wirbelzone auswirken können.

Stand 01.12.2017 Seite 54 von 57

Kriterium C: Schutz der Infrastruktur vor aerodynamischen Einwirkungen

- (4) Im Folgenden sind die Zugverbände genannt, die für unterschiedliche Arten von Fahrzeugen jeweils zu prüfen sind:
 - Bewertete Einheit in einem nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverband:
 - eine einzelne Einheit eines nicht trennbaren Zugverbands oder vordefinierte Zugverbände in beliebiger Konfiguration;
 - eine Einheit, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb (Zugverband in der Planungsphase nicht definiert) bewertet wird;
 - Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind, müssen eigenständig bewertet werden;
 - sonstige Einheiten: Anforderung nicht anwendbar.

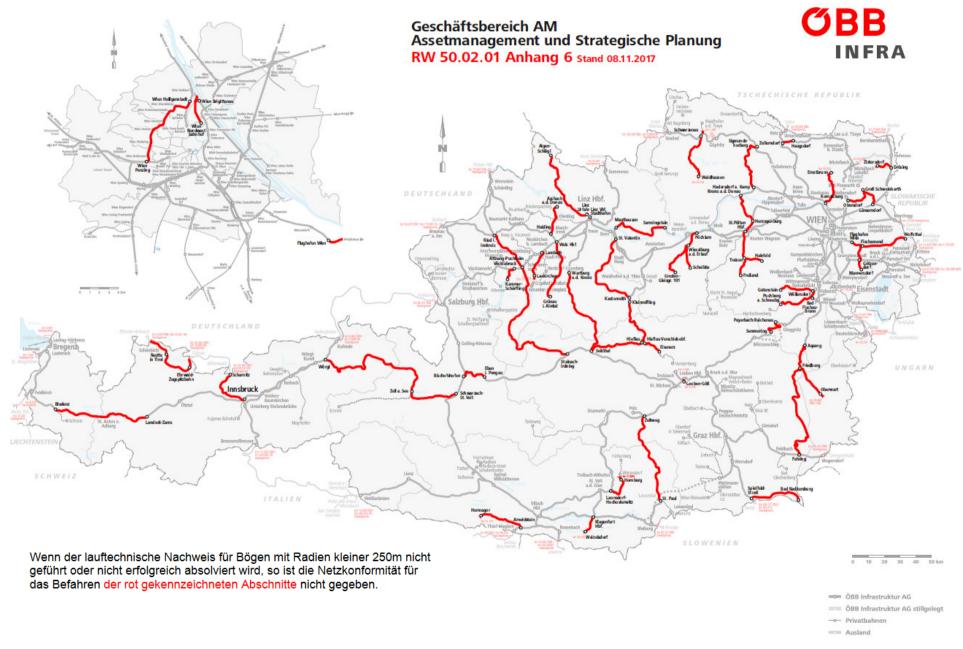
Stand 01.12.2017 Seite 55 von 57

Anhang 6: Streckenabschnitte mit Bogenradien <250m für die ein Lauftechnik-Nachweis gem. 1.2.4. erforderlich ist

Wenn der lauftechnische Nachweis für Bögen mit Radien kleiner 250m nicht geführt oder nicht erfolgreich absolviert wird, so ist die Netzkonformität für das Befahren der nachfolgenden Abschnitte nicht gegeben.

Streckennummer	Streckenabschnitt	
VzG	von - bis	
10701	Hainfeld - Traisen	
10701	Traisen - St.Pölten	
11001	Herzogenburg - St. Pölten	
14801	Wien Nordwestbahnhof - Wien Brigittenau	
14901	Wien-Nordwestbahnhof - Wien Brigittenau (M-Schl)	
15101	Freiland - Traisen	
15501	Pöchlarn - Scheibbs	
15801	Wieselburg - Gresten	
16201	Wöllersdorf - Gutenstein	
16601	Wöllersdorf - BadFischau-Brunn	
16701	Aspang - Friedberg	
16801	Friedberg - Oberwart	
17201	Samingstein - Mauthausen	
17301	Krems - Herzogenburg	
17401	Sigmundsherberg - Hadersdorf	
17601	Waidhofen a.T Schwarzenau	
17601	Schwarzenau - Waldhausen	
18101	Komeuburg - Ernstbrunn	
18201	Obersdorf - GroßSchweinbarth	
18301	Gänserndf - Bad Pirawarth	
18601	Drösing - Zistersdorf	
18701	Haugsdorf - Zellemdorf	
19101	Flughafen-Wien - Wolfsthal	
19201	Abzw. Fischamend - Götzendorf	
11815	Götzendorf - Mannersdorf	
10501	Payerbach - Semmering	
12001	Heiligenstadt - Penzing	
10201	Kleinreifling - Selzthal	
10201	Eben im Pongau - Bischofshofen	
20301	St. Valentin - Kastenreith	
20401	Wartberg - Selzthal	
20601	Stainach-I Attnang-Puchheim	
20602	Attnang-Puchheim - Ried/I.	
10211	Hieflau Vbf - Hieflau Abzw.	
25201	Wels - Grünau	
25601	Haiding - Aschach	
25801	Linz Urfahr - Aigen Schlägl	
25901	Lambach - Laakirchen	
26001	Vöklabruck - KammerSchörfling	
27101	Gleisdreieck - Linz Stadthafen	
10103	Schwarzach-St.Veit - Zell am See	
10105	Landeck - Bludenz	
35101	Innsbruck - Schamitz	
35201	(Staatsgrenze)-Ehrwald - Reutte-(Staatsgrenze)	
10103	Zell am See - Wörgl	
40901	Klagenfurt - Weizelsdorf	
22001	Eisenerz - Hieflau	
45101	Amoldstein - Hermagor	
45401	Launsdorf - Hüttenberg	
45701	Zeltweg - St. Paul	
46201	Spielfeld - BadRadkersburg	
16701	Friedberg - Fehring	
41601	Abzw. Leoben - Leoben Göss	

Stand 01.12.2017 Seite 56 von 57



Stand 01.12.2017 Seite 57 von 57